



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION



Jahresbericht 2023

Jahresüberblick

Der Gerichtshof der Europäischen Union, Garant für die Wahrung des Unionsrechts

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des Unionsrechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt und die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union überwacht.

Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht.



Jahresbericht 2023

Jahresüberblick

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	4
1. Das Jahr 2023 auf einen Blick.....	7
A Ein Jahr in Bildern.....	8
B Ein Jahr in Zahlen	16
Das Unionsorgan im Jahr 2023	16
Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht)	17
Die Sprachendienste	18
2. Rechtsprechungstätigkeit.....	21
A Der Gerichtshof im Jahr 2023.....	22
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs	22
Die Mitglieder des Gerichtshofs.....	28
B Das Gericht im Jahr 2023.....	32
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts	32
Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung.....	34
Die Mitglieder des Gerichts	38
C Rechtsprechung im Jahr 2023.....	42
Fokus Wechselwirkungen zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Wettbewerbsrecht	42
Fokus Regulierungsbefugnis der FIFA und der UEFA und Unionsrecht.....	44
Fokus Schutz personenbezogener Daten und Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen zwischen Unternehmen	46
Fokus Schutz europäischer Unternehmen gegen extraterritoriale Sanktionen der USA	50
Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres.....	53

3. Eine Verwaltung im Dienst der Justiz	75
A Einleitende Bemerkungen des Kanzlers	76
B Wichtigste Ereignisse des Jahres	78
Die Vielsprachigkeit im Blickpunkt des Gerichtshofs der Europäischen Union	78
Zugänglichkeit und Inklusion: Ein Thema, das alle angeht!	80
Künstliche Intelligenz: Der Gerichtshof nimmt seine Strategie zur KI an	82
Stärkung der europäischen justiziellen Zusammenarbeit: Partnerschaft mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten	84
C Beziehungen zur Öffentlichkeit	88
4. Ein umweltbewusstes Unionsorgan.....	91
5. Ausblick in die Zukunft	95
6. Bleiben Sie in Verbindung!	99



Koen Lenaerts

Präsident des Gerichtshofs der
Europäischen Union

Das Jahr 2023 war angesichts des fortdauernden Krieges in der Ukraine und des neuen bewaffneten Konflikts im Nahen Osten auf internationaler Ebene ein sehr unruhiges Jahr. In einem geopolitischen Kontext, in dem das Ideal des Friedens zunehmend bedroht ist, erscheint der Gerichtshof der Europäischen Union, der seine Aufgabe erfüllt, die Justiz, den Rechtsstaat, die demokratischen Werte und die Grundrechte zu schützen, als ein Garant für Stabilität. Der Gerichtshof und das Gericht haben sich mit ihrer Rechtsprechung weiterhin für den Schutz dieser Werte und Rechte eingesetzt, die, wie sie immer wieder betont haben, der Union als Rechtsgemeinschaft der Mitgliedstaaten schlechthin ihr Gepräge geben.

Im vergangenen Jahr hat der Gerichtshof seinen intensiven Dialog mit den nationalen Gerichten fortgesetzt, insbesondere mit den Verfassungsgerichten und den obersten Gerichten, und dafür u. a. mehrere Zusammenkünfte in Luxemburg organisiert. Auch bei der zweiten Auflage der Konferenz „In Vielfalt vereint“ („EUUnited in Diversity“) trafen sich im September in Den Haag zahlreiche Vertreter dieser nationalen Gerichte mit Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Mitgliedern des Gerichtshofs, um Themen wie Rechtsstaatlichkeit, verfassungsrechtliche Vielfalt der Mitgliedstaaten und einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu erörtern. Das Forum für Richter und Staatsanwälte bot, wie jedes Jahr, eine gute Gelegenheit für Mitglieder der Unionsgerichte und nationaler Gerichte, sich auszutauschen und die Besonderheiten der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und der Union besser zu verstehen. In diesem Rahmen, der offene und fruchtbare Gespräche fördert, wird der vor nunmehr über 70 Jahren begonnene Dialog mit den nationalen Richtern fortgeführt.

Umberto Eco hat einmal gesagt: „Die Sprache Europas ist die Übersetzung“. Von Anfang an hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union nachdrücklich zur Vielsprachigkeit bekannt, die es dem Bürger ermöglicht, in einer der 24 Amtssprachen seiner Wahl Klage zu erheben und den Großteil der Entscheidungen der Unionsgerichte in den verschiedenen Amtssprachen zur Kenntnis zu nehmen. Um diese

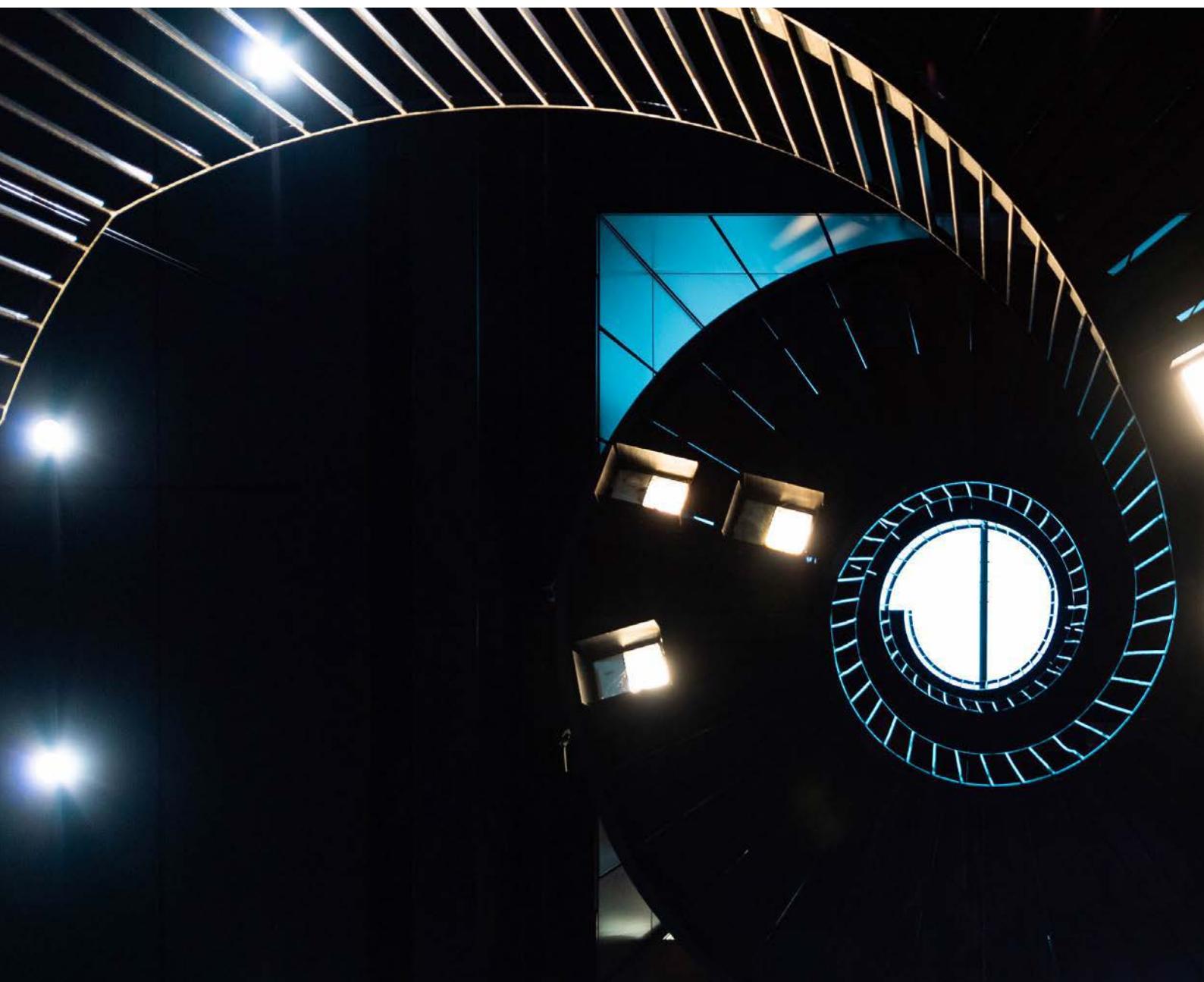
sprachliche Vielfalt und den Zugang der Bürger zur Unionsjustiz in ihrer jeweiligen Sprache weiter zu fördern, hat der Gerichtshof zahlreiche Vorhaben durchgeführt, mit denen die Bedeutung der Vielsprachigkeit für das europäische Einigungswerk vermittelt werden soll.

Schließlich hat der Gerichtshof der Europäischen Union, den Blick in die Zukunft gerichtet, die Arbeitsweise der Unionsgerichte in ihren Konturen neugestaltet. Im vergangenen Jahr wurden die von den beiden Unionsgerichten in den letzten Jahren intensiv geführten Überlegungen zu einer teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht – einer mit dem Vertrag von Nizza seit 2003 eröffneten Option – abgeschlossen. Denn in Anbetracht der steigenden Zahl der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten muss die Arbeitsbelastung besser auf die beiden Gerichte verteilt werden, auch um den Rechtsuchenden besser dienen zu können. Ende 2023 wurde im Rahmen des „Quadrilogs“ zwischen den Vertretern

des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs eine politische Einigung über das Reformvorhaben erzielt. Diese Einigung, deren Umsetzungsmodalitäten im Einzelnen noch in den Verfahrensordnungen der beiden Gerichte festzulegen sind, bezeugt das Vertrauen in das Gericht, dessen Handlungsfähigkeit in den letzten Jahren durch die Verdoppelung der Zahl der Richter deutlich erhöht wurde. Dies bedeutet einen wichtigen Schritt in Fortsetzung der 2016 begonnenen Reform des Gerichtssystems.

Dank des Engagements der Mitglieder der beiden Gerichte und des gesamten Personals war der Gerichtshof der Europäischen Union in der Lage, Tag für Tag zur Stärkung des europäischen Integrationsprojekts beizutragen, das im Jahr 2024 im Zentrum der Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der großen Erweiterung von 2004 stehen wird.







1

Das Jahr 2023 auf einen Blick

| A Ein Jahr in Bildern

Januar



Zuordnung fiktiver Namen bei anonym geführten Verfahren

Anonym geführten Vorabentscheidungsverfahren werden mit Hilfe eines IT-basierten Generators fiktive Namen zugeordnet. Dies soll den Schutz personenbezogener Daten stärken und zugleich die Identifizierung von Rechtssachen erleichtern.



Feierliche Verpflichtung von sechs neuen Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs

Die vom Rat der Europäischen Union ernannten neuen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs, Herr Jorg Kristijan Petrovič, Herr Stef Blok, Herr George Marius Hyzler, Herr Lefteris Christoforou, Frau Laima Liucija Andrikienė und Frau Keit Pentus-Rosimannus, übernehmen ihre feierliche Verpflichtung vor dem Gerichtshof.

Februar



Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in Riga

Die lettischen Richterinnen des Gerichtshofs und des Gerichts – Frau Ineta Ziemele und Frau Inga Reine – und leitende Bedienstete des Gerichtshofs begeben sich zu einem Arbeitsbesuch nach Riga (Lettland), um die Kommunikation, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den lettischen Institutionen und dem Gerichtshof zu stärken.

April



Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts

Zur Förderung einer modernen und effizienten Justiz ändert das Gericht seine Verfahrensordnung. Damit sollen verschiedene Bestimmungen präzisiert und das Gerichtsverfahren vereinfacht werden. So kann z. B. bei mündlichen Verhandlungen die Videokonferenz eingesetzt werden, Entscheidungen können elektronisch unterzeichnet werden, und es können Pilotrechtssachen bestimmt werden.



Übergabe eines Freskos des Nationalen Archäologischen Museums Neapel

Die *Geflügelte Victoria*, ein Fresko aus Pompeji, wird dem Gerichtshof als Leihgabe des Museo Archeologico Nazionale di Napoli (MANN) übergeben, um hier ausgestellt zu werden. Dieses Fresko aus dem 1. Jh. n. Chr., Symbol für Frieden und Wohlstand, veranschaulicht die Verbindung zwischen Kunst und Justiz.



Kolloquium anlässlich des Ausscheidens von Herrn Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts, aus dem Amt

Anlässlich des Ausscheidens von Herrn Emmanuel Coulon aus seinem Amt als Kanzler des Gerichts (2005 bis 2023) findet im Großen Sitzungssaal des Gerichts ein Kolloquium zum Thema „Überlegungen zum Prozessrecht beim Gericht der Europäischen Union“ statt.

Mai



Finale des Wettbewerbs „European Law Moot Court“

1988 zum ersten Mal veranstaltet, ist der European Law Moot Court der weltweit bedeutendste, auf das Unionsrecht spezialisierte Wettbewerb, bei dem eine Gerichtsverhandlung simuliert wird. 2023 gewinnt das Team der Universität Turin (Italien).



Europatag

Zum Jahrestag der Schuman-Erklärung öffnet der Gerichtshof seine Türen und gibt den Bürgern die Möglichkeit, sich mit seiner Tätigkeit vertraut zu machen. Bei geführten Besichtigungen, die erstmals auch im virtuellen Format angeboten werden, erfahren die Bürger mehr über die Rolle und die Arbeitsweise der beiden Unionsgerichte, die Bearbeitung einer Rechtssache und die verschiedenen Dienststellen des Gerichtshofs.



Eröffnung des Gartens der Vielsprachigkeit

Am Europatag wird der Garten der Vielsprachigkeit eröffnet, der an den Vorplatz des Gerichtshofs angrenzt. Diese neue Grünfläche mit seiner vielfältigen Bepflanzung feiert die Einheit in der Vielfalt der Sprachen und Kulturen und verkörpert so das, wofür der Gerichtshof steht.



Urteil Meta Platforms Ireland/Kommission

Das Gericht weist in Anbetracht der von der Kommission ergriffenen Begleitmaßnahmen (insbesondere der Einrichtung eines virtuellen Datenraums) die Klage von Meta Platforms Ireland ab und entscheidet, dass die im Rahmen einer Untersuchung zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten ergangene Aufforderung der Kommission, Dokumente zu übermitteln, die bestimmte Suchbegriffe enthalten, eine zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung nach Maßgabe der Verträge geeignete Maßnahme darstellt ([T-451/20](#)).

Juni



50. Jahrestag des Beitritts Dänemarks und Irlands

1973 traten Dänemark und Irland (sowie das Vereinigte Königreich) der Europäischen Union bei. Diese beiden Staaten feiern den 50. Jahrestags ihres Beitritts und die erste Erweiterung der Europäischen Union.



Eidesleistung von Herrn Vittorio Di Bucci, dem neuen Kanzler des Gerichts

Herr Vittorio Di Bucci wird von den Richtern des Gerichts der Europäischen Union zu dessen Kanzler ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Er folgt Herrn Emmanuel Coulon nach.



Annahme der Strategie zur Künstlichen Intelligenz

Der Gerichtshof nimmt seine [Strategie zur Integration von KI-basierten Hilfsmitteln](#) an. In diesem Dokument werden die Ziele und Grundsätze der Nutzung dieser Hilfsmittel festgelegt, es wird auf die Hauptrisiken eingegangen und ein Steuerungsmodell vorgeschlagen.

Juli



10. Jahrestag des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Am 1. Juli 2013 trat Kroatien als letzter neuer Mitgliedstaat der Europäischen Union bei. Zehn Jahre später, im Januar 2023, trat es auch der Eurozone und dem Schengen-Raum bei. Dieses historische Ereignis wird mit einer Veranstaltung im Großen Sitzungssaal des Gerichtshofs gefeiert.



Urteil *Meta Platforms u. a.*

Von einem deutschen Gericht befasst, entscheidet der Gerichtshof, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung feststellen kann ([C-252/21](#)).

September



Konferenz „In Vielfalt vereint II“ in Den Haag

Bei der zweiten Auflage der Konferenz „EUUnited“ trifft eine Delegation des Gerichtshofs in Den Haag mit Richtern der Verfassungs- und der obersten nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zusammen, um sich über die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der verfassungsrechtlichen Vielfalt der Mitgliedstaaten auszutauschen.



Eidesleistung von zwei neuen Mitgliedern des Gerichts

Herr Saulius Lukas Kaléda (Litauen) und Frau Louise Spangsberg Grønfeldt (Dänemark) leisten in einer feierlichen Sitzung anlässlich ihres Amtsantritts als Richter bzw. Richterin am Gericht ihren Amtseid.



Kolloquium zur Vielsprachigkeit beim Gerichtshof

Die Teilnehmer am Kolloquium widmen sich unter dem Gesichtspunkt des technologischen Fortschritts der Nutzung neuer und effizienter Arbeitsmittel für die juristische Übersetzung und Verdolmetschung.

Oktober



Übergabe von Kunstwerken der Nationalgalerie Sloweniens

Im Zuge des Besuchs der Präsidentin der Republik Slowenien, Frau Nataša Pirc Musar, werden drei Kunstwerke – *Poletje* (Sommer) und *Zima* (Winter) von Tugo Šušnik und *Pferd (Lipizzaner)* von Janez Boljka – der Nationalgalerie Sloweniens dem Gerichtshof als Leihgabe übergeben, um dort ausgestellt zu werden.

November



Forum für Richter und Staatsanwälte

Richter und Staatsanwälte an nationalen Gerichten treffen sich beim Gerichtshof, um verschiedene Themen zu behandeln, wie z. B. das Vorabentscheidungsverfahren, das unionsrechtliche Konzept der richterlichen Unabhängigkeit, den Verbraucherschutz und die gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen.



Feierliche Verpflichtung von acht neuen Mitgliedern der Europäischen Staatsanwaltschaft

Herr José António Lopes Ranito, Herr Ignacio de Lucas Martín, Frau Miranda de Meijer, Herr Gedgaudas Norkūnas, Frau Anne Pantazi Lamprou, Herr Nikolaos Paschalidis, Frau Ursula Schmudermayer und Herr Andrea Venegoni übernehmen ihre feierliche Verpflichtung vor dem Gerichtshof anlässlich ihres Amtsantritts bei der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Dezember



Politische Einigung über die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht

Im Rahmen des „Quadrilogs“ zwischen den Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs wird eine politische Einigung über den Antrag des Gerichtshofs auf teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht erzielt.



Urteil European Superleague Company

Von einem spanischen Gericht befasst, entscheidet der Gerichtshof, dass die Regelungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der FIFA und der UEFA im Hinblick auf potenziell konkurrierende Interclub-Fußballwettbewerbe wie die Superleague gegen das Wettbewerbsrecht und die Dienstleistungsfreiheit verstößen, wenn sie nicht auf transparente, objektive, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Weise ausgeübt werden ([C-333/21](#)).



Tag der Sensibilisierung für Behinderungen am Gerichtshof

Der Gerichtshof, der sich uneingeschränkt für Zugänglichkeit und Inklusion einsetzt, veranstaltet Workshops und Webinare, um sein Personal für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

| B Ein Jahr in Zahlen

Das Unionsorgan im Jahr 2023



81 Richter aus **27** Mitgliedstaaten

Gerichtshof



27 Richter



11 Generalanwälte



Gericht



54 Richter



Haushalt: **487** Mio. Euro



2 302

Beamte und sonstige Bedienstete



60 %

Frauen



40 %

Männer

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein.

Mit Frauen besetzt sind:

55 % der Verwaltungsratsstellen

43 % der Stellen im (mittleren und höheren) Management

Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht)



2 092 * neue Rechtssachen

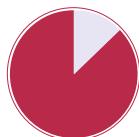
1 687 erledigte Rechtssachen

2 990 * anhängige Rechtssachen

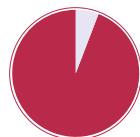
Durchschnittliche Verfahrensdauer: **17,2** Monate

e-Curia

Prozentsatz der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke:



89 % Gerichtshof



94 % Gericht

10 502 e-Curia-Zugangskonten



e-Curia ist eine IT-Anwendung, die es den Vertretern der Parteien in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht sowie den nationalen Gerichten im Zusammenhang mit einem beim Gerichtshof eingereichten Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Weg mit den Kanzleien auszutauschen.

e-Curia: Informatik-Anwendung zum Austausch gerichtlicher Dokumente



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



* Ende 2023 wurde beim Gericht eine Reihe von 404 im Wesentlichen identischen Rechtssachen anhängig gemacht, die die erworbenen Rechte bzw. Anwartschaften im zusätzlichen Altersversorgungssystem der europäischen Abgeordneten betreffen. Diese Rechtssachen wurden verbunden. Werden sie als eine einzige Rechtssache gezählt, belaufen sich die Nettozahlen auf 1 689 neue Rechtssachen und 2 587 anhängige Rechtssachen.

Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu bearbeiten. Er gewährleistet sodann die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen der Union.



24 Verfahrenssprachen

552 Sprachkombinationen



611 Rechts- und Sprachsachverständige für die Übersetzung
von Schriftstücken

1 290 000 zu übersetzende Seiten

1 268 000 übersetzte Seiten



647 mündliche Verhandlungen und Sitzungen mit Simultanverdolmetschung

70 Dolmetscher für mündliche Verhandlungen und Sitzungen



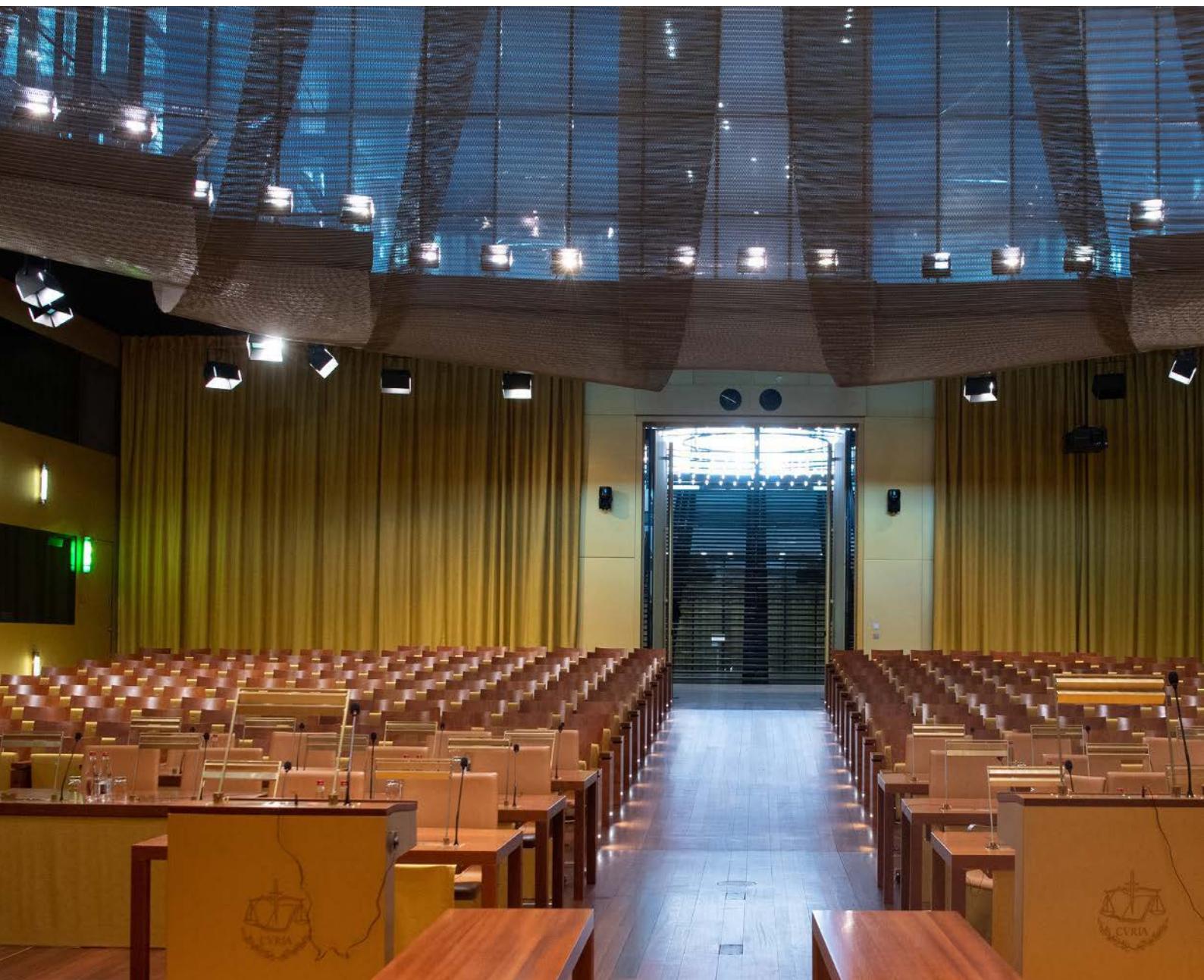
Beim Gerichtshof werden die Übersetzungen aufgrund einer zwingenden Sprachenregelung erstellt, die vorsieht, dass alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden können. Die zu übersetzenden Schriftstücke sind juristische Texte mit sehr fachspezifischem Charakter. Deshalb beschäftigt der Sprachendienst des Gerichtshofs nur **Rechts- und Sprachsachverständige** mit vollständiger juristischer Ausbildung und gründlichen Kenntnissen von mindestens zwei Amtssprachen neben ihrer Muttersprache.

Vielsprachigkeit beim EuGH – Gewähr für den gleichen Zugang zur Justiz



(+) [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)







2

Rechtsprechungstätigkeit

A Der Gerichtshof im Jahr 2023



Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden mit

- **Vorabentscheidungsersuchen**

Hat ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Unionsvorschrift, setzt es das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein **Eilverabentscheidungsverfahren („PPU“)** vorgesehen;

- **Klagen**, die gerichtet sind auf

- Nichtigkeitsklage eines Rechtsakts der Union (**Nichtigkeitsklage**) oder

- Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (**Vertragsverletzungsklage**). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „**doppelter Vertragsverletzung**“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;

- **Rechtsmittel** gegen Entscheidungen des Gerichts, auf die hin der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;

- **Ersuchen um ein Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen (eingereicht von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ).

Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs



Koen Lenaerts

Präsident des Gerichtshofs der
Europäischen Union

Die letzten Monate des Jahres 2023 standen im Zeichen der Verhandlungen über den Legislativantrag, den der Gerichtshof im November 2022 an das Europäische Parlament und den Rat gerichtet hatte. Dieser Antrag zielt zum einen darauf ab, die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen in sechs besonderen Sachgebieten (gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, Zollkodex und zolltarifliche Einreichung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste, System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten) auf das Gericht zu übertragen, und zum anderen darauf, den Anwendungsbereich des im Mai 2019 in Kraft getretenen Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts zu erweitern. Im Interesse der Rechtsuchenden, die



821

neue Rechtssachen

518

Vorabentscheidungsverfahren,
davon **2**

Eilvorabentscheidungsverfahren

**Mitgliedstaaten, aus
denen die meisten
Ersuchen stammen:**

Deutschland:	94
Bulgarien:	51
Polen:	48
Italien:	43
Rumänien:	40

60 Klagen, davon
49 Vertragsverletzungsklagen
und **3** Klagen wegen „doppelter
Vertragsverletzung“

231 Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des Gerichts

8 Anträge auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

Gerichtsentscheidungen von hoher Qualität innerhalb einer angemessenen Zeit erwarten dürfen, soll so die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und des Gerichts, das seit Juli 2022 über zwei Richter je Mitgliedstaat (d. h. 54 Richter) verfügt, besser austariert werden.

Der Gerichtshof wird damit in der Lage sein, sich stärker auf seine Kernaufgaben als Verfassungsgericht und oberstes Gericht der Union zu konzentrieren. Wie in den letzten Jahren betreffen die beim Gerichtshof – mittels Vorabentscheidungsersuchen oder Klagen (vor allem Vertragsverletzungsklagen) – anhängig gemachten Rechtssachen oft sensible Thematiken wie den Schutz rechtsstaatlicher Werte im Zusammenhang mit nationalen Justizreformen, die Asyl- und Einwanderungspolitik, den Schutz personenbezogener Daten und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im digitalen Zeitalter, die Bekämpfung von Diskriminierung sowie Umwelt, Energie und Klimaschutz. In solchen Rechtssachen entscheidet regelmäßig die Große Kammer.

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht beruht auf zwei Grundprinzipien, denen Erwägungen der Rechtssicherheit, der Beschleunigung und der Transparenz zugrunde liegen, und zwar erstens, dass es nur eine einzige Anlaufstelle gibt, d. h. dass alle Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen sind, der dann bestimmt, ob ausschließlich eines oder mehrere der genannten Sachgebiete betroffen sind, und zweitens, dass alle Vorabentscheidungssachen, die ausschließlich eines oder mehrere dieser Sachgebiete betreffen, an das Gericht weitergeleitet werden. Betrifft eine Rechtssache dagegen nicht ausschließlich diese Sachgebiete, weil sie z. B. davon unabhängig Fragen nach der Auslegung des Primärrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwirft, verbleibt sie beim Gerichtshof.

Aber auch in dem Fall, dass eine Vorabentscheidungssache an das Gericht weitergeleitet wird, hat dieses die Möglichkeit, die Rechtssache an den Gerichtshof zurückzuverweisen, wenn es der

Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.



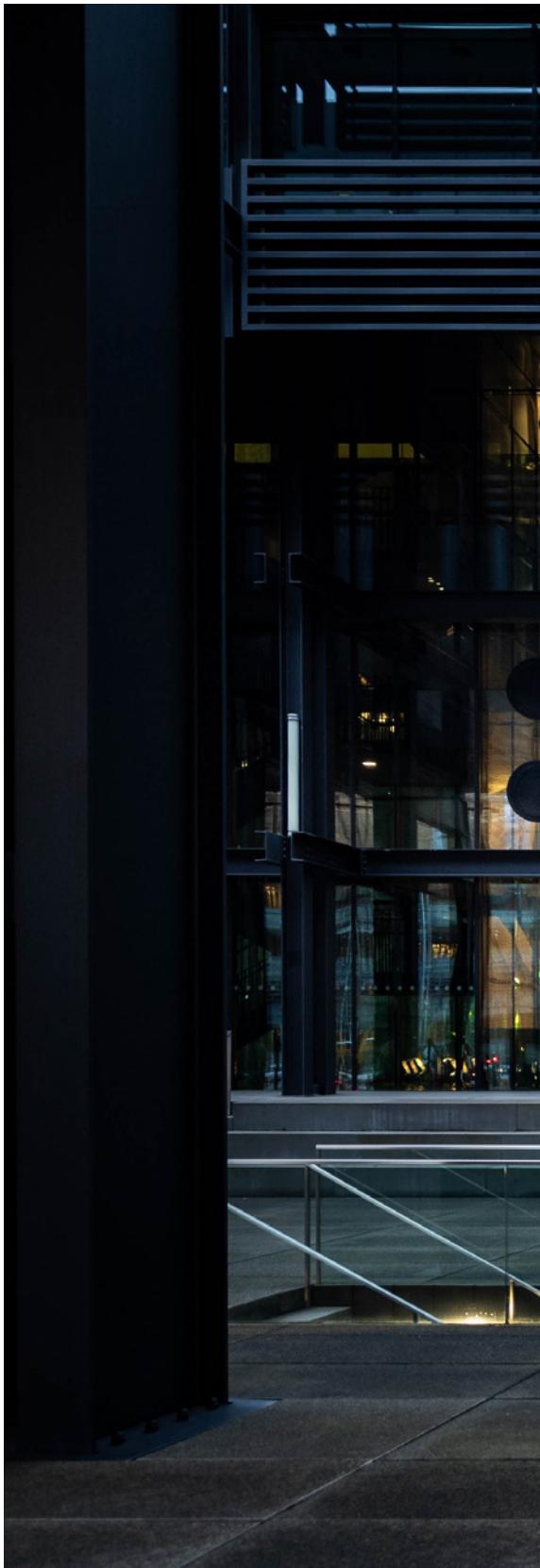
Ansicht ist, dass sie eine Grundsatzentscheidung erfordert. Der Gerichtshof wiederum hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Nach mehreren Monaten der Prüfung und der Verhandlungen wurde im Dezember 2023 eine politische Einigung über den Legislativantrag erzielt. Dabei wurde vereinbart, dass die Schriftsätze oder Erklärungen, die von den am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten eingereicht wurden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss der Rechtssache auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht werden, es sei denn, der Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung.

Der genaue Zeitplan der förmlichen Annahme der Änderungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und das Datum des Inkrafttretens stehen derzeit noch nicht fest. Außerdem bleibt noch viel Arbeit zu tun, um die für eine praktische Durchführung dieser Reform erforderlichen Änderungen an den Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts vorzunehmen. Die grundsätzliche Billigung eröffnet aber jedenfalls die Möglichkeit, die Arbeitsweise der beiden Unionsgerichte für die kommenden Jahre neu zu regeln.

2023 hat es auch eine Änderung in der Zusammensetzung des Gerichtshofs gegeben, da Generalanwalt Pitruzzella aus seinem Amt ausgeschieden ist, nachdem er zum Richter am italienischen Verfassungsgericht ernannt worden war.

Statistisch gesehen war 2023 – ebenso wie die Vorjahre – ein Jahr intensiver Tätigkeit für den Gerichtshof. Es wurden 821 neue Rechtssachen anhängig gemacht, d. h. einige mehr als im Jahr 2022, und 783 Rechtssachen erledigt, d. h. eine ähnliche Zahl wie jeweils in den letzten drei Jahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag unter Berücksichtigung aller Verfahrensarten bei 16,1 Monaten und die Zahl der am 31. Dezember 2023 anhängigen Rechtssachen bei 1 149.







**783**

erledigte Rechtssachen

532 Vorabentscheidungsverfahren, davon
4 Eilvorabentscheidungsverfahren

36 Klagen, davon **18** festgestellte
Vertragsverletzungen gegen **13** Mitgliedstaaten

3 Urteile wegen „doppelter Vertragsverletzung“

201 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Gerichts, davon

37 die zur Aufhebung der Entscheidung des
Gerichts geführt haben

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

16,1 Monate

Durchschnittliche Dauer der

Eilvorabentscheidungsverfahren:

4,3 Monate

**1 149**

anhängige Rechtssachen am 31. Dezember 2023

Wichtigste behandelte Sachgebiete

Staatliche Beihilfen und Wettbewerb **143**

Raum der Freiheit, der Sicherheit und
des Rechts **118**

Angleichung von Rechtsvorschriften **88**

Steuerwesen **83**

Verbraucherschutz **76**

Verkehr **63**

Umwelt **51**

Grundsätze des Unionsrechts **50**

Sozialpolitik **47**

Geistiges Eigentum **47**



Sehen Sie sich die
detaillierten Statistiken des
Gerichtshofs an



Die Mitglieder des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus 27 Richtern und elf Generalanwälten.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber für die Ausübung der fraglichen Ämter abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

Sie sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.

Die Richter üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

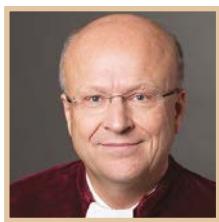
Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Richter und Generalanwälte ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Generalanwälte haben die Aufgabe, in den Rechtssachen, an denen sie mitwirken, in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ein Rechtsgutachten vorzulegen, das als „Schlussanträge“ bezeichnet wird. Dieses Gutachten ist unverbindlich, legt aber einen zusätzlichen Standpunkt zum Gegenstand der Rechtssache dar.

2023 wurde kein neues Mitglied des Gerichtshofs ernannt.







K. Lenaerts
Präsident



L. Bay Larsen
Vizepräsident



A. Arabadjiev
Präsident
der Ersten Kammer



A. Prechal
Präsidentin
der Zweiten Kammer



K. Jürimäe
Präsidentin
der Dritten Kammer



C. Lycourgos
Präsident
der Vierten Kammer



E. Regan
Präsident
der Fünften Kammer



M. Szpunar
Erster
Generalanwalt



T. von Danwitz
Präsident
der Sechsten Kammer



F. Biltgen
Präsident
der Siebten Kammer



**N. J. Cardoso
da Silva Piçarra**
Präsident
der Achten Kammer



Z. Csehi
Präsident
der Zehnten Kammer



**O. Spineanu-
Matei**
Präsidentin
der Neunten Kammer



J. Kokott
Generalanwältin



M. Ilešić
Richter



J.-C. Bonichot
Richter



M. Safjan
Richter



S. Rodin
Richter



**M. Campos
Sánchez-
Bordona**
Generalanwalt



P. G. Xuereb
Richter



L. S. Rossi
Richterin



I. Jarukaitis
Richter



P. Pikamäe
Generalanwalt



A. Kumin
Richter



N. Jääskinen
Richter



N. Wahl
Richter



**J. Richard
de la Tour**
Generalanwalt



A. Rantos
Generalanwalt



I. Ziemele
Richterin



J. Passer
Richter



D. Gratsias
Richter



**M. L. Arastey
Sahún**
Richterin



A. M. Collins
Generalanwalt



M. Gavalec
Richter



N. Emiliou
Generalanwalt



T. Čapeta
Generalanwältin



L. Medina
Generalanwältin



A. Calot Escobar
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem 15.11.2023

B Das Gericht im Jahr 2023



Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über **Klagen** von natürlichen oder juristischen Personen (Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen etc.), wenn sie **individuell und unmittelbar betroffen** sind, und Mitgliedstaaten gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens.

Eine große Zahl der Streitsachen ist **wirtschaftlicher Natur**: geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht.

Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechtlchen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.

Gegen die **Entscheidungen** des Gerichts kann beim Gerichtshof **ein Rechtsmittel eingelegt werden**, das auf Rechtsfragen beschränkt ist. In Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind (durch eine unabhängige Beschwerdekammer, dann durch das Gericht), lässt der Gerichtshof das Rechtsmittel nur dann zu, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.



Marc van der Woude

Präsident des Gerichts

Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts

2023 hat die Reform, mit der die Zahl der Richter des Gerichts verdoppelt wurde ([Verordnung 2015/2422](#)), ihre volle Wirkung entfaltet, was sich an den Statistiken ablesen lässt. Das Gericht hat bei einem Eingang von 868 neuen Rechtssachen (ohne Berücksichtigung von 404 am Jahresende eingegangenen identischen Rechtssachen) 904 Rechtssachen erledigt, so dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Verfahrensdauer verblieb mit 18,2 Monaten auf einem zufriedenstellenden Niveau und belegt eine effiziente Rechtssachenbearbeitung.

Gleichzeitig hat das Gericht seine Praxis verstetigt, mehr Rechtssachen erweiterten Spruchkörpern zuzuweisen. 2023 wurden 13,6 % der Rechtssachen von erweiterten Spruchkörpern erledigt und 120 Rechtssachen solchen Spruchkörpern zugewiesen. Bestimmte Rechtssachen von besonderer Bedeutung werden der Großen Kammer zugewiesen, die mit 15 Richtern besetzt ist. In dieser besonderen Besetzung des Gerichts ist das Urteil in der Rechtssache *Venezuela/Rat* ergangen, das restriktive Maßnahmen betrifft, die der Rat der Europäischen Union gegen venezolanische Unternehmen und Staatsangehörige erlassen hat ([T-65/18 RENV](#); siehe Kapitel „Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres“). Der Großen Kammer wurden auch vier Rechtssachen zugewiesen, die von vier europäischen



1 271 *

neue Rechtssachen

1 148

Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches Eigentum	309
Öffentlicher Dienst der EU	75
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	23

13

von den Mitgliedstaaten erhobene Klagen

65

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe



Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.

Richterverbänden anhängig gemacht wurden und den polnischen Nationalen Aufbau- und Resilienzplan betreffen (T-530/22 bis T-533/22), sowie zwei Rechtssachen, die restriktive Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland wegen des Krieges in der Ukraine betreffen (T-635/22 und T-644/22).

Diese zufriedenstellenden Ergebnisse sind teilweise darauf zurückzuführen, dass die Besetzung des Gerichts stabil geblieben ist. 2023 sind nur zwei Richter ausgeschieden, nämlich Richter Frimodt Nielsen und Richter Valančius, die durch Richter Kaléda und Richterin Spangsberg Grønfeldt ersetzt wurden und denen an dieser Stelle für ihren Beitrag zur geordneten Rechtpflege der Union gedankt werden soll. Nach 18 verdienstvollen Jahren wurde 2023 ferner Kanzler Coulon verabschiedet und sein Nachfolger Herr Di Bucci willkommen geheißen. Anlässlich des Ausscheidens von Herrn Coulon wurde ein [Kolloquium zum Verfahrensrecht der Union](#) mit Würdigungen und Beiträgen hochrangiger Persönlichkeiten veranstaltet.

Das ganze vergangene Jahr über hat das Gericht seinen Modernisierungsprozess fortgeführt, insbesondere um die Bearbeitung umfangreicherer und komplexerer Rechtssachen zu verbessern. Bei diesen Rechtssachen, die im Allgemeinen das Wirtschafts- und Finanzrecht betreffen, ist ein sowohl im Hinblick auf die Ressourcenallokation als auch im Hinblick auf die Arbeitsplanung maßgeschneiderter proaktiver Ansatz geboten. Da dabei auch die Vertreter der Parteien einbezogen werden, ist es möglich, die Verfahrensdauer zu verkürzen und stärker auf die Wünsche der Parteien einzugehen.

Außerdem hat das Gericht, um den berechtigten Erwartungen der Rechtsuchenden im Zusammenhang mit der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in bestimmten Sachgebieten und der Ausweitung des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln gerecht zu werden, über das Jahr 2023 hinweg an den notwendigen Anpassungen seiner Organisationsregeln und an seinen künftigen Verfahrensvorschriften gearbeitet.



* Ende 2023 wurde beim Gericht eine Reihe von 404 im Wesentlichen identischen Rechtssachen anhängig gemacht, die die erworbenen Rechte bzw. Anwartschaften im zusätzlichen Altersversorgungssystem der europäischen Abgeordneten betreffen. Diese Rechtssachen wurden verbunden. Werden sie als eine einzige Rechtssache gezählt, belaufen sich die Nettozahlen auf 868 neue Rechtssachen (745 Klagen) und 1 438 anhängige Rechtssachen.



Savvas S. Papasavvas

Vizepräsident des Gerichts

Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung

Die Art der Rechtsstreitigkeiten, über die das Gericht zu entscheiden hat, unterliegt einem ständigen Wandel. Auf die von den Rechtsuchenden erhobenen Klagen ergehen Urteile, mit denen Stein für Stein am Gebäude der Rechtsprechung gebaut wird. Das Jahr 2023 bildete insoweit keine Ausnahme, da sich das Gericht auf klassischen Rechtsgebieten mit neuen Fragen beschäftigen, aber auch in sich entwickelnden Bereichen Weichen stellen musste. Außerdem trat die Große Kammer zusammen, um über eine ganz besondere Frage zu entscheiden, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betraf.

Seit seiner Errichtung war das Gericht mit der Kontrolle der Anwendung der Wettbewerbsregeln betraut. Es verfügt somit über eine besondere Expertise in diesem Bereich. Da das rechtliche Umfeld in diesem wie auch in anderen Bereichen jedoch ständigen Veränderungen unterliegt, ergeben sich immer wieder neue Fragen, die geprüft werden müssen. Dies gilt auch für das Urteil vom 24. Mai 2023, *Meta Platforms Ireland/Kommission (T-451/20)*, in dem das Gericht zum ersten Mal die Rechtmäßigkeit eines mit Suchbegriffen verknüpften

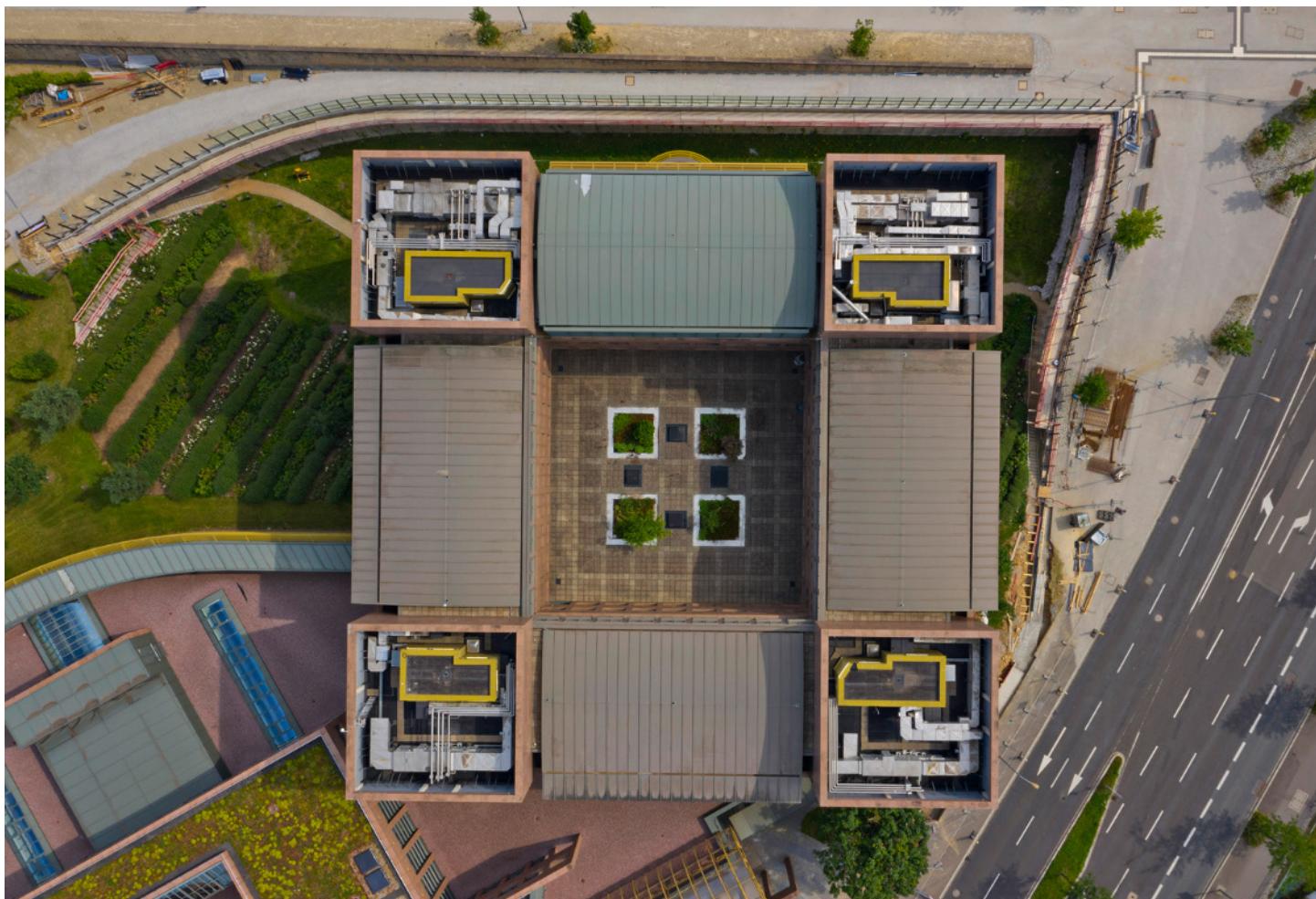
Auskunftsverlangens im Sinne der Verordnung Nr. 1/2003 sowie die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens geprüft hat, das für die Bearbeitung von Dokumenten mit sensiblen personenbezogenen Daten einen virtuellen Datenraum vorsieht. Das Gericht hatte sich in diesem Zusammenhang zu vergewissern, dass die Kommission nur die Auskünfte anfordert, die erforderlich sind, um die von ihrer Untersuchung erfassten mutmaßlichen Zu widerhandlungen zu prüfen (siehe „Fokus“).

Interessante und neuartige Fragen wurden auch im Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union aufgeworfen, obwohl es sich dabei um ein klassisches Rechtsgebiet handelt, zu dem es umfangreiche Rechtsprechung gibt. Das Gericht wurde nämlich mit einer Klage auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden befasst, die der International Management Group dadurch entstanden sein sollen, dass ein ihren Rechtsstatus betreffender Untersuchungsbericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) an die Presse durchgesickert war. Die Klägerin machte geltend, dass das Verhalten des OLAF und der Kommission, mit der sie mehrere Vereinbarungen geschlossen hatte, rechtswidrig gewesen sei. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 28. Juni 2023, *IMG/Kommission (T-752/20)*, präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm vorliegt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

Ganz oben auf der Liste der sich rasch entwickelnden Rechtsgebiete steht das Banken- und Finanzrecht. So werden beim Gericht immer mehr Klagen im Zusammenhang mit dem 2014 eingeführten einheitlichen Abwicklungsmechanismus erhoben. Dieser sieht einen Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und zur Abwicklung wichtiger Banken in bestimmten Mitgliedstaaten vor. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der die

Abwicklung von Banken, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, vorbereiten und durchführen soll. Mit mehreren am 22. November 2023 ergangenen Urteilen hat das Gericht erstmals über einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses entschieden, der die Frage der Entschädigung von Aktionären und Gläubigern nach einer Bankenabwicklung betraf ([verbundene Rechtssachen T-302/20, T-303/20 und T-307/20 Del Valle Ruiz u. a./SRB](#) und Rechtssachen T-304/20 Molina Fernández/SRB, T-330/20 ACMO u. a./SRB und T-340/20 Galván Fernández-Guillén/SRB).

Schließlich ist, was die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung des vergangenen Jahres angeht, auf das Urteil vom 13. September 2023, *Venezuela/Rat* ([T-65/18 RENV](#); siehe Kapitel „Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres“), hinzuweisen. In der Besetzung als Große Kammer hat das Gericht restriktive Maßnahmen gegen einen Drittstaat, die in diesem Fall gegen Venezuela verhängt worden waren, weil sich dort die Lage in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte stetig verschlechtert hatte, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und über schwierige Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Anhörung und über die von Venezuela geltend gemachten Verstöße gegen das Völkerrecht entschieden.





**904**

erledigte Rechtssachen

786

Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches Eigentum **278**Staatliche Beihilfen und Wettbewerb **163**Öffentlicher Dienst der EU **66****14** von den Mitgliedstaaten erhobene Klagen

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

18,2 Monate

Anteil der mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof

angefochtenen Entscheidungen: **31 %****1 841**anhängige Rechtssachen
(am 31. Dezember 2023)**Wichtigste behandelte Sachgebiete:**

Institutionelles Recht	543
Geistiges und gewerbliches Eigentum	330
Wirtschafts- und Währungspolitik	238
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	176
Restriktive Maßnahmen	116
Öffentlicher Dienst der EU	111
Zugang zu Dokumenten	35
Öffentliche Gesundheit	32
Landwirtschaft	30
Handelspolitik	29

[Sehen Sie sich die
detaillierten Statistiken an](#)

Die Mitglieder des Gerichts

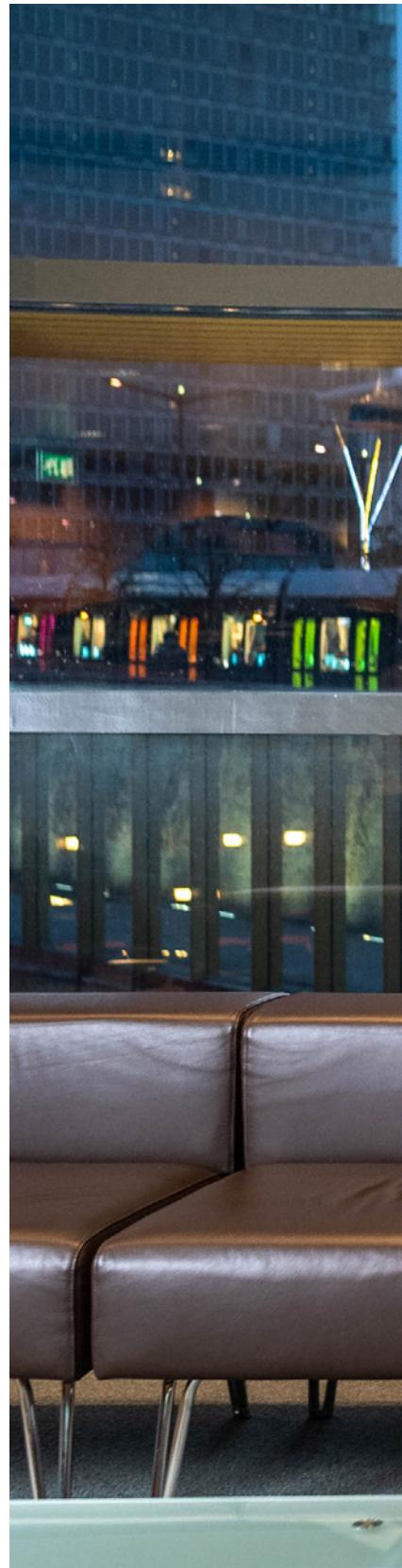
Das Gericht besteht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat.

Zu Richtern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten für die Dauer von drei Jahren. Sie ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Sie üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

Im Juni 2023 wurde Vittorio Di Bucci zum Kanzler des Gerichts ernannt.

Im September 2023 traten Saulius Lukas Kalèda (Litauen) und Louise Spangsberg Grønfeldt (Dänemark) ihr Amt als Richter bzw. Richterin am Gericht an







M. van der Woude
Präsident



S. S. Papasavvas
Vizepräsident



D. Spielmann
Präsident
der Ersten Kammer



A. Marcoulli
Präsidentin
der Zweiten Kammer



F. Schalin
Präsident
der Dritten Kammer



**R. da Silva
Passos**
Präsident
der Vierten Kammer



J. Svenningsen
Präsident
der Fünften Kammer



M. J. Costeira
Präsidentin
der Sechsten Kammer



**K. Kowalik-
Bańczyk**
Präsidentin
der Siebten Kammer



A. Kornezov
Präsident
der Achten Kammer



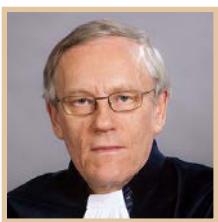
L. Truchot
Präsident
der Neunten Kammer



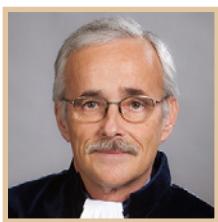
O. Porchia
Präsidentin
der Zehnten Kammer



M. Jaeger
Richter



H. Kanninen
Richter



J. Schwarcz
Richter



M. Kancheva
Richterin



E. Buttigieg
Richter



V. Tomljenović
Richterin



S. Gervasoni
Richter



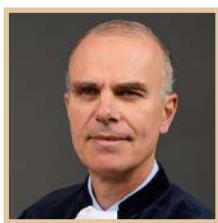
L. Madise
Richter



N. Półtorak
Richterin



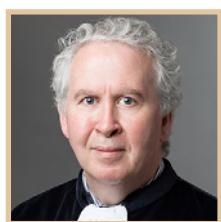
I. Reine
Richterin



P. Nihoul
Richter



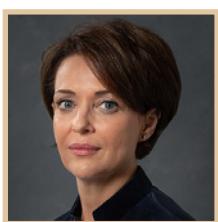
U. Öberg
Richter



C. Mac Eochaidh
Richter



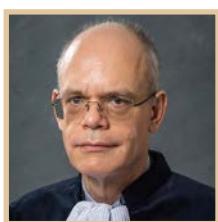
G. De Baere
Richter



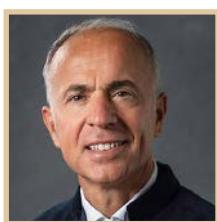
R. Frendo
Richterin



T. R. Pynna
Richterin



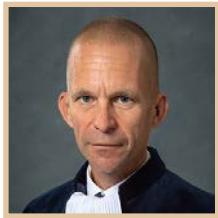
J. C. Laitenberger
Richter



R. Mastroianni
Richter



**J. Martín y Pérez
de Nanclares**
Richter



G. Hesse
Richter



**M. Sampol
Pucurull**
Richter



M. Stancu
Richterin



P. Škvařilová-Pelzl
Richterin



I. Nõmm
Richter



G. Steinfatt
Richterin



R. Norkus
Richter



T. Perišin
Richterin



D. Petrlík
Richter



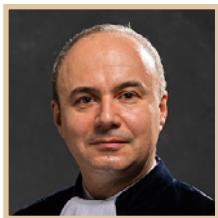
M. Brkan
Richterin



P. Zilgalvis
Richter



K. Kecsmár
Richter



I. Gâlea
Richter



I. Dimitrakopoulos
Richter



D. Kukovec
Richter



S. Kingston
Richterin



T. Tóth
Richter



B. Ricziová
Richter



**E. Tichy-
Fisslberger**
Richterin



W. Valasidis
Richter



S. Verschuur
Richter



S. Lukas Kalèda
Richter



**L. Spangsberg
Grønfeldt**
Richterin



V. Di Bucci
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem 27.9.2023

| C Rechtsprechung im Jahr 2023



Fokus Wechselwirkungen zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Wettbewerbsrecht

Urteil *Meta Platforms u. a.* vom 4. Juli 2023 ([C-252/21](#))

Das deutsche Bundeskartellamt verbot es den Unternehmen des Meta-Konzerns, die Nutzung des sozialen Netzwerks Facebook durch seine in Deutschland wohnhaften Nutzer von der Verarbeitung ihrer Off-Facebook-Daten ohne ihre Einwilligung abhängig zu machen. Mit der Verarbeitung dieser Daten, die nicht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehe, nutze der Meta-Konzern seine beherrschende Stellung missbräuchlich aus.

Der Gerichtshof, der von einem deutschen Gericht im Rahmen eines vom Meta-Konzern gegen dieses Verbot angestrengten Verfahrens befasst wurde, hat entschieden, dass eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung, ob eine beherrschende Stellung missbraucht wird, einen Verstoß gegen die DSGVO feststellen kann. Sie muss jedoch loyal mit den durch die DSGVO eingerichteten speziellen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. War das untersuchte Verhalten bereits Gegenstand einer Entscheidung dieser Aufsichtsbehörden oder des Gerichtshofs, ist die Wettbewerbsbehörde an deren Feststellungen zur DSGVO gebunden.

Der Gerichtshof hat sich auch zu der Frage geäußert, ob die Verarbeitung sogenannter „sensibler“ Daten, die nach der DSGVO grundsätzlich verboten ist, ausnahmsweise zulässig ist, weil die betroffene Person diese Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat. Er hat entschieden, dass die bloße Tatsache, dass ein Nutzer Websites oder Apps aufruft, die sensible Daten wie die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder die sexuelle Orientierung offenbaren können, nicht bedeutet,



DSGVO

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde eine einheitliche Unionsregelung zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen.

Die DSGVO legt Pflichten für öffentliche wie private Stellen fest, die im Hoheitsgebiet der Union personenbezogene Daten erheben. Für Verstöße gegen diese Pflichten sieht die DSGVO verschiedene Arten von Sanktionen vor.

Im digitalen Zeitalter garantiert die Union in der DSGVO zahlreiche Rechte (wie das Recht auf Unterrichtung, auf Vergessenwerden, auf Auskunft über erhobene personenbezogene Daten oder deren Löschung), die zum Schutz der Privatsphäre von Personen beitragen. Diese Vorschriften gelten als die strengsten Datenschutzregeln der Welt.



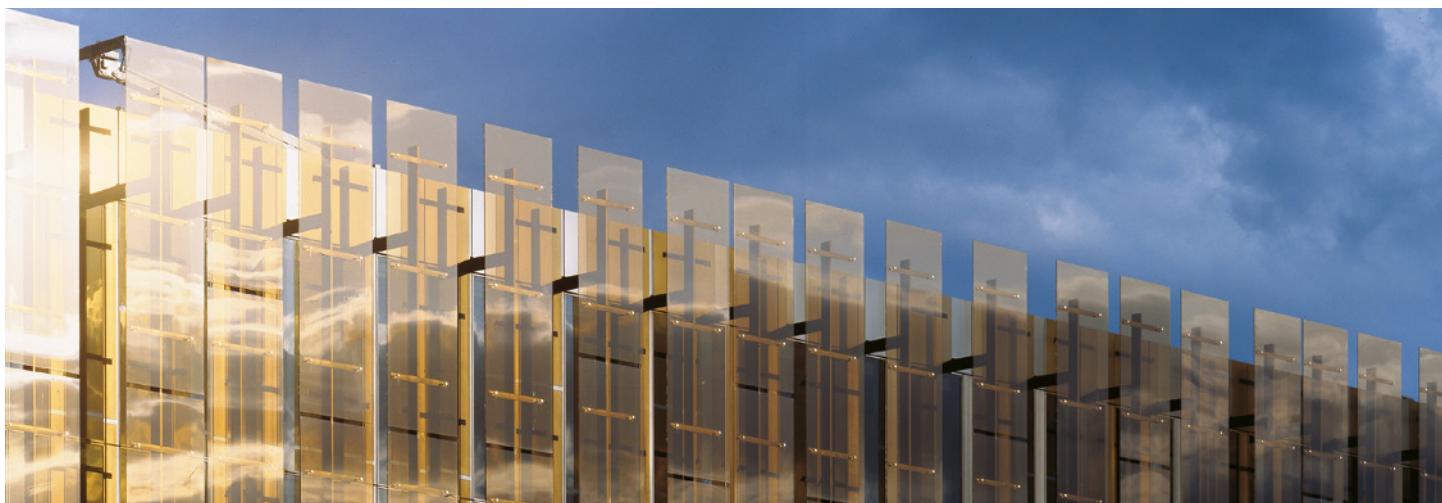
dass er seine Daten im Sinne der DSGVO offensichtlich öffentlich macht. Das Gleiche gilt, wenn ein Nutzer Daten eingibt oder eingebundene Schaltflächen betätigt, es sei denn, er hat zuvor explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht, diese Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.

Dass der Netzbetreiber eine beherrschende Stellung einnimmt, schließt nicht aus, dass die Nutzer wirksam und freiwillig in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen können. Da diese beherrschende Stellung aber die Wahlfreiheit der Nutzer beeinträchtigen kann, ist sie ein wichtiger Aspekt für die Prüfung, ob die Einwilligung tatsächlich wirksam erteilt wurde, wofür der Betreiber die Beweislast trägt.



„Off-Facebook-Daten“

Meta Platforms Ireland betreibt in der Union das soziale Online-Netzwerk Facebook. Durch die Anmeldung bei Facebook stimmen die Nutzer den von diesem Unternehmen festgelegten Allgemeinen Nutzungsbedingungen und damit auch den Richtlinien für die Verwendung von Daten und Cookies zu. Nach diesen Richtlinien erfasst Meta Platforms Ireland Daten über Nutzeraktivitäten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und ordnet sie den Facebook-Konten der betroffenen Nutzer zu. Bei den Daten, die Aktivitäten außerhalb des sozialen Netzwerks betreffen (auch „Off-Facebook-Daten“ genannt), handelt es sich zum einen um Daten über den Aufruf dritter Websites und Apps und zum anderen um Daten über die Nutzung anderer zum Meta-Konzern gehörender Online-Dienste (darunter Instagram und WhatsApp). Die dementsprechend erhobenen Daten ermöglichen es insbesondere, die an die Facebook-Nutzer gerichteten Werbenachrichten zu personalisieren.





Fokus Regulierungsbefugnis der FIFA und der UEFA und Unionsrecht

Urteil *European Superleague Company* vom 21. Dezember 2023 ([C-333/21](#))



Die FIFA und die UEFA sind internationale Fußballverbände, die den Profifußball in Europa regeln. Sie haben Vorschriften erlassen, die ihnen die Befugnis verleihen, europäische Wettbewerbe für Fußballvereine zu genehmigen und die verschiedenen damit verbundenen Medienrechte zu verwerten. Die UEFA organisiert ebenfalls Wettbewerbe zwischen europäischen Vereinen, wie z. B. die Champions League.

Zwölf europäische Fußballvereine wollten einen neuen Fußballwettbewerb ins Leben rufen: die Superleague. Ein solcher Wettbewerb würde sich auf die Durchführung der UEFA-Klubwettbewerbe und die Verwertung der entsprechenden Medienrechte auswirken. Die FIFA und die UEFA widersetzten sich daher und drohten mit Sanktionen gegen Vereine und Spieler, die sich für eine Teilnahme entscheiden würden.

Das für das Projekt verantwortliche Unternehmen, die European Superleague Company, focht die Regeln der FIFA und der UEFA vor einem Gericht in Madrid an, das den Gerichtshof nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht befragte, da die Behinderung des freien Wettbewerbs und die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit unionsrechtlich verboten sind.

Im Einklang mit seiner „Bosman“-Rechtsprechung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Organisation von Sportwettbewerben und die Verwertung der entsprechenden Medienrechte wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen, die unter das Unionsrecht fallen.

Er hat entschieden, dass die Regulierungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der FIFA und der UEFA in Bezug auf die Organisation potenziell konkurrierender Fußballwettbewerbe wie das Projekt Superleague in transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Weise ausgeübt werden müssen, da sie sonst gegen das Wettbewerbsrecht der Union und die Dienstleistungsfreiheit

verstoßen.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Regeln der FIFA und der UEFA für die Verwertung von Medienrechten gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstößen können, wenn sie nicht den verschiedenen Akteuren des Fußballs zugutekommen, indem sie beispielsweise eine solidarische Umverteilung der erwirtschafteten Einnahmen gewährleisten. Sie können den europäischen Fußballvereinen, den auf den Medienmärkten tätigen Unternehmen sowie den Verbrauchern und Fernsehzuschauern schaden, indem sie neue und potenziell innovative oder interessante Wettbewerbe verhindern.



Die „Bosman“-Rechtsprechung

In seinem historischen Urteil *Bosman* vom 15. Dezember 1995 ([C-415/93](#)) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Ausübung eines Sports in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die unter das Unionsrecht fällt, und dass die Freizügigkeit der Spieler folgenden Klauseln entgegensteht:

- den von Sportverbänden verwendeten Ausländerklauseln, nach denen die Sportvereine nur eine begrenzte Zahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, aufstellen können, und
- den Transferklauseln dieser Sportverbände, nach denen ein Berufsspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, bei Ablauf des Vertrags, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Entschädigung zahlt.



Der Gerichtshof und der Sport

Seit dem Urteil *Bosman* hat sich der Gerichtshof mehrfach zu den Bedingungen der Ausübung eines Sports im Hinblick auf das Wirtschaftsrecht der Union geäußert:

- Die Sportler aus den Mitgliedstaaten betreffenden Ausländerklauseln, um die es im Urteil *Bosman* ging, können auch nicht auf Sportler aus Staaten angewandt werden, mit denen die Union ein Assozierungs- oder Partnerschaftsabkommen geschlossen hat (Urteile *Deutscher Handballbund* vom 8. Mai 2003, [C-438/00](#), und *Simutenkov* vom 12. April 2005, [C-265/03](#)),
- die Antidoping-Regelung des Internationalen Olympischen Komitees fällt unter das Wettbewerbsrecht der Union, verstößt aber nicht dagegen, weil sie erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettkämpfe zu gewährleisten (Urteil *Meca-Medina und Majcen/Kommission* vom 18. Juli 2006, [C-519/04 P](#)),
- Fußballvereine können eine angemessene Ausbildungsentschädigung verlangen, wenn ein von ihnen ausgebildeter Nachwuchsspieler seinen ersten Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats abschließen will (Urteil *Olympique Lyonnais* vom 16. März 2010, [C-325/08](#)).

Fokus Schutz personenbezogener Daten und Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen zwischen Unternehmen

Urteil *Meta Platforms Ireland/Kommission* vom 24. Mai 2023 ([T-451/20](#))

2020 forderte die Kommission im Rahmen einer Untersuchung wegen eines vermuteten wettbewerbswidrigen Verhaltens des Facebook-Konzerns bei der Verwendung personenbezogener Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks Meta Platforms Ireland auf, ihr alle Dokumente zu übermitteln, die von drei ihrer Verantwortlichen erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere spezifische Suchbegriffe enthielten.

Zu diesen Begriffen gehörten insbesondere die Ausdrücke „big question“ (große Frage), „for free“ (kostenlos), „not good for us“ (nicht gut für uns) und „shut* down“ (schließen).

Für den Fall der Nichterteilung der verlangten Auskünfte wurde Meta ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Vor dem Gericht der Europäischen Union focht Meta das Auskunftsverlangen der Europäischen Kommission an, da die Suchbegriffe offensichtlich zu vage und zu allgemein und Bestandteil einer groß angelegten Beweisauforschung („fishing expedition“) seien.

Ermittlungsbefugnisse der Kommission

Die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union verbieten Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts verhindern, einschränken oder verfälschen können (Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU [AEUV]). Außerdem verbieten sie Unternehmen, die auf einem Markt eine beherrschende Stellung innehaben, diese Stellung zu missbrauchen, z. B. durch unfaire Preise, Einschränkung der Erzeugung oder Verweigerung von Innovationen zum Nachteil der Verbraucher (Art. 102 AEUV).

Die EU-Verordnung Nr. 1/2003 spielt eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln. Sie überträgt der Europäischen Kommission weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Die Kommission kann insbesondere Nachprüfungen durchführen und alle Personen befragen, die eventuell über sachdienliche Informationen verfügen.



Meta stellte gleichzeitig einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, um zu erreichen, dass das Auskunftsverlangen der Kommission bis zur Entscheidung des Gerichts in der Sache ausgesetzt wird.

Am 29. Oktober 2020 entschied der Präsident des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Er setzte die Vollziehung des Beschlusses der Kommission aus, bis ein spezielles Verfahren für die Vorlage von Dokumenten eingerichtet ist, die keine Verbindung zu den kommerziellen Tätigkeiten von Meta aufweisen und sensible personenbezogene Daten enthalten („geschützte Dokumente“). Daraufhin richtete die Kommission für diese geschützten Dokumente ein Verfahren des virtuellen Datenraums ein. Nach diesem Verfahren müssen Unterlagen erst in diesem virtuellen Datenraum von einer begrenzten Zahl von Mitgliedern des für die Untersuchung zuständigen Teams und von Anwälten von Meta untersucht werden, bevor sie zu den Untersuchungsakten genommen werden können.

Am 24. Mai 2023 hat das Gericht in der Sache entschieden und die Klage von Meta in vollem Umfang abgewiesen.

In seinem Urteil hat das Gericht auf die weiten Ermittlungsbefugnisse hingewiesen, über die die Kommission verfügt, um zu kontrollieren, dass die Unternehmen die Wettbewerbsregeln einhalten. In diesem Zusammenhang kann sich die Verwendung spezifischer Suchbegriffe als nützlich erweisen.

META

Meta ist ein multinationales Technologieunternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Neben Instagram und WhatsApp gehört das soziale Netzwerk Facebook zu seinen Hauptprodukten. Bei Facebook können die Nutzer Profile erstellen, Fotos und Videos hochladen, Nachrichten versenden und mit anderen Personen Kontakt pflegen. Meta bietet auch einen Online-Anzeigendienst – Facebook Marketplace – an, der den Nutzern den Kauf und Verkauf von Gegenständen ermöglicht.



Vorläufiger Rechtschutz

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist darauf gerichtet, die Vollziehung des Rechtsakts eines Unionsorgans solange auszusetzen, bis das Verfahren über die Klage abgeschlossen und das Endurteil ergangen ist. Der Präsident des Gerichts erlässt eine einstweilige Anordnung nur dann, wenn die Klage auf den ersten Blick nicht ohne ernsthafte Grundlage erscheint. Der Antragsteller muss auch glaubhaft machen, dass ihm ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht, wenn die Vollziehung nicht ausgesetzt wird. Schließlich sind die Interessen des Antragstellers gegen die Interessen der anderen Parteien und das öffentliche Interesse abzuwägen.



Zu dem von Meta angeführten Argument, dass eine Ermittlung, die Suchbegriffe verwende, einen Eingriff in das Privatleben der betreffenden Arbeitnehmer bedeute, hat das Gericht ausgeführt, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die zur Erreichung dem Gemeinwohl dienender Zielsetzungen, nämlich der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung nach Maßgabe der Verträge, geeignet ist.

Das Gericht hat insoweit hervorgehoben, dass Begleitmaßnahmen ergriffen wurden. Denn die geschützten Dokumente waren der Kommission auf einem separaten elektronischen Datenträger zu übermitteln und in einen virtuellen Datenraum einzustellen, auf den nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedern des für die Untersuchung zuständigen Teams zugreifen durfte. Die Auswahl der zu den Akten zu nehmenden Dokumente erfolgte in Anwesenheit der Anwälte von Meta. Für den Fall einer nicht auszuräumenden Uneinigkeit über die Einstufung eines Dokuments war ein Streitschlichtungssystem vorgesehen.



Rechtssache T-452/20

Am gleichen Tag erließ die Kommission im Rahmen einer Paralleluntersuchung über bestimmte Praktiken im Zusammenhang mit der Plattform Facebook Marketplace einen Beschluss, mit dem sie von Meta Platforms Ireland Auskünfte verlangte. Die von Meta Platforms Ireland dagegen erhobene Klage hat das Gericht mit Urteil vom selben Tag in der Rechtssache [T-452/20](#) abgewiesen.

Meta hat gegen die Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-451/20 und T-452/20 Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt (anhängige Rechtssachen C-497/23 P und C-496/23 P).







Fokus Schutz europäischer Unternehmen gegen extraterritoriale Sanktionen der USA



Extraterritoriale Wirkung drittstaatlicher Gesetze

Von Extraterritorialität eines Rechtsakts wird gesprochen, wenn sich dessen Wirkungen über die Grenzen des Staates, der ihn erlassen hat, hinaus erstrecken. Das Abwehrgesetz der Europäischen Union ([Verordnung \(EG\) Nr. 2271/96 des Rates](#)) schützt die Wirtschaftsteilnehmer der Union vor der extraterritorialen Anwendung drittstaatlicher Gesetze. Es wurde 1996 zum Schutz europäischer Unternehmen erlassen, deren Geschäftstätigkeiten mit Kuba, dem Iran oder Libyen von amerikanischen Sanktionen betroffen waren.

2018 aktualisierte die Union als Reaktion auf den Rückzug der USA aus dem iranischen Atomabkommen ihr Abwehrgesetz, um die neu verhängten extraterritorialen US-Sanktionen einzubeziehen. Hintergrund ist die Unterstützung der Union für die kontinuierliche und vollständige Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere durch die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und dem Iran.



Urteil IFIC Holding/Kommission vom 12. Juli 2023 (T-8/21)

2018 zogen sich die Vereinigten Staaten von Amerika aus dem iranischen Atomabkommen zurück, das die Kontrolle des iranischen Nuklearprogramms im Gegenzug gegen die Aufhebung der dem Iran auferlegten Wirtschaftssanktionen vorsah, und verhängten erneut Sanktionen gegen den Iran und bestimmte Personen, deren Vermögen gesperrt wurde. Seitdem war es wieder verboten, Geschäftsbeziehungen mit Personen oder Einrichtungen zu unterhalten, die auf der von den USA erstellten Liste stehen. Dieses Verbot galt auch für Unternehmen, die – wie die europäischen Unternehmen – ihren Sitz nicht in den USA haben.

Als Reaktion auf diese Wiedereinführung von Sanktionen aktualisierte die Europäische Union ihr sogenanntes „Abwehrgesetz“, um die Interessen ihrer Unternehmen zu verteidigen. Zum Schutz der europäischen Unternehmen vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung der amerikanischen Sanktionen wurde ihnen daher untersagt, diesen Maßnahmen nachzukommen, es sei denn, die Europäische Kommission erteilt eine entsprechende Genehmigung. Diese kann erteilt werden, wenn eine Nichteinhaltung der ausländischen Rechtsakte die Interessen des betreffenden Unternehmens oder der Union schwer schädigen würde.

Die IFIC Holding AG ist ein deutsches Unternehmen, dessen Anteile mittelbar vom iranischen Staat gehalten werden und das 2018 in die amerikanische Sanktionsliste aufgenommen wurde. Daraufhin setzte die Clearstream Banking AG, die einzige in Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank, die Abführung von Dividenden, die IFIC von verschiedenen deutschen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, erhält, an IFIC aus und sperrte diese Dividenden auf einem gesonderten Konto.

Clearstream beantragte bei der Kommission die Genehmigung, den amerikanischen Sanktionen hinsichtlich der Wertpapiere oder Mittel von IFIC nachzukommen. Die Kommission erteilte diese Genehmigung im April 2020 zunächst für zwölf Monate, verlängerte sie dann 2021 und 2022. IFIC focht diese Beschlüsse mit einer Nichtigkeitsklage beim Gericht an.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und damit Clearstream erlaubt, den amerikanischen Sanktionen gegen den Iran nachzukommen. Es hat die Auffassung vertreten, dass die Kommission zwar die Interessen des Unternehmens, das die Genehmigung beantragt (Clearstream), nicht aber die Interessen des in die Liste aufgenommenen Unternehmens (IFIC) berücksichtigen oder prüfen muss, ob es für dieses Unternehmen weniger einschneidende Alternativen gibt. Die Beschränkung des Rechts von IFIC auf Anhörung in dem der Erteilung der Kommissionsgenehmigung vorangegangenen Entscheidungsprozess ist durch die Ziele gerechtfertigt, die die Union im Zusammenhang mit extraterritorialen Sanktionen eines Drittstaats verfolgt.



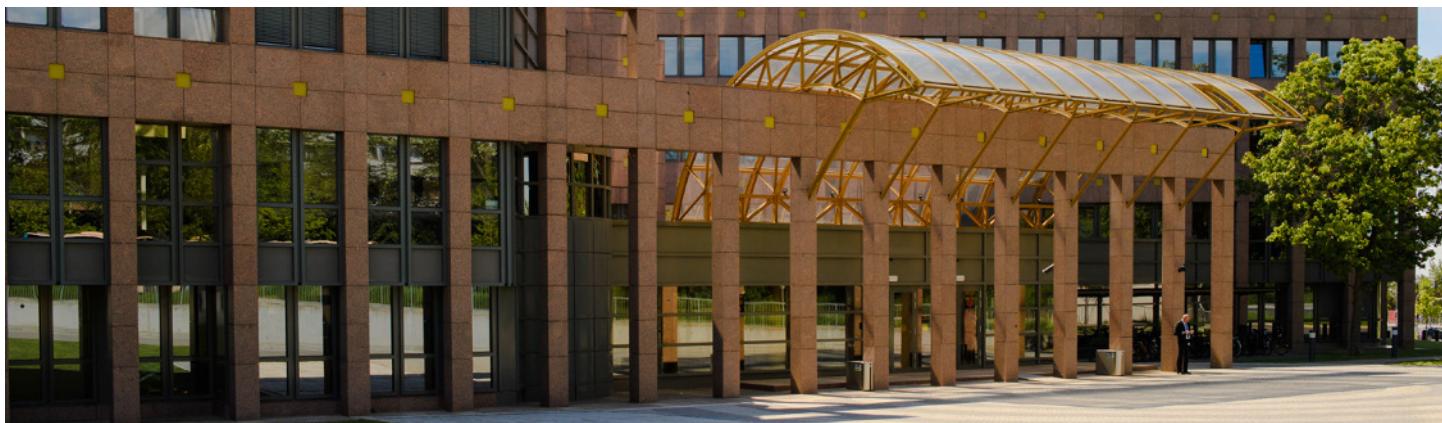
Nichtigkeitsklage

Eine Nichtigkeitsklage ist darauf gerichtet, unionsrechtswidrige Handlungen von Unionsorganen für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Unionsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine dadurch gegebenenfalls entstehende Regelungslücke zu schließen.

Rechtssache **Bank Melli Iran** ([C-124/20](#))



In dieser Rechtssache berief sich BMI, eine iranische Staatsbank, vor den deutschen Gerichten auf das Abwehrgesetz der Europäischen Union, um sich gegen die Anwendung der amerikanischen Sanktionen in Deutschland zu wehren. Der Gerichtshof, der erstmals im Zusammenhang mit dem Abwehrgesetz befasst wurde, hat entschieden, dass das unionsrechtliche Verbot, den US-Sanktionen gegen den Iran nachzukommen, in einem Zivilprozess vor den deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann.





Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres

Verbraucher

Die europäische Verbraucherschutzpolitik soll die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher schützen, und zwar unabhängig davon, wo sie in der Union wohnen, sich bewegen oder von wo aus sie ihre Einkäufe tätigen.



Der Gerichtshof der Europäischen Union: Schutz der Rechte der Verbraucher in der Union

⊕ [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Eine Privatperson verklagte die Mercedes-Benz Group auf Schadensersatz, weil diese sein Fahrzeug mit einer Software (Abschalteinrichtung) ausgerüstet habe, mit der bei niedrigen Außentemperaturen die Abgasrückführung verringert werde. Diese Software habe negative Auswirkungen auf die Umwelt und verstöße gegen das Unionsrecht. Im deutschen Recht kann bei einfacher Fahrlässigkeit ein Schadensersatzanspruch gegeben sein, wenn gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstoßen wurde. Daher fragte das deutsche Gericht den Gerichtshof, ob das Unionsrecht die Einzelinteressen eines individuellen Käufers eines solchen Fahrzeugs schützt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Unionsrecht eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Automobilhersteller und dem individuellen Käufer eines Kraftfahrzeugs herstellt. Der **Käufer eines Kraftfahrzeugs, das mit einer rechtswidrigen Abschalteinrichtung ausgestattet ist, hat daher einen Anspruch auf Schadensersatz** gegen den Hersteller, wenn ihm durch die Abschalteinrichtung ein Schaden entstanden ist.

⊕ [Urteil Mercedes-Benz Group vom 21. März 2023 \(C-100/21\)](#)



Ein spanisches Gericht wandte sich an den Gerichtshof, weil es Zweifel an der Vereinbarkeit der örtlichen Regelung über Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer („Funkmietwagendienste“) im Großraum Barcelona mit dem Unionsrecht hatte. Nach dieser Regelung mussten Unternehmen, die bereits über eine Genehmigung für die Erbringung dieser Dienste auf nationaler Ebene verfügen, eine weitere Lizenz erwerben, um im Großraum Barcelona tätig werden zu können. Außerdem war die Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste auf ein Drittel der Anzahl der Lizenzen für Taxidienste in diesem Großraum beschränkt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Erfordernis einer gegenüber der nationalen Lizenz zusätzlichen Lizenz für die gute Organisation der Beförderung erforderlich sein kann, dass **die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste aber eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt und daher unionsrechtwidrig ist.**

⊕ Urteil *Prestige and Limousine* vom 8. Juni 2023 ([C-50/21](#))

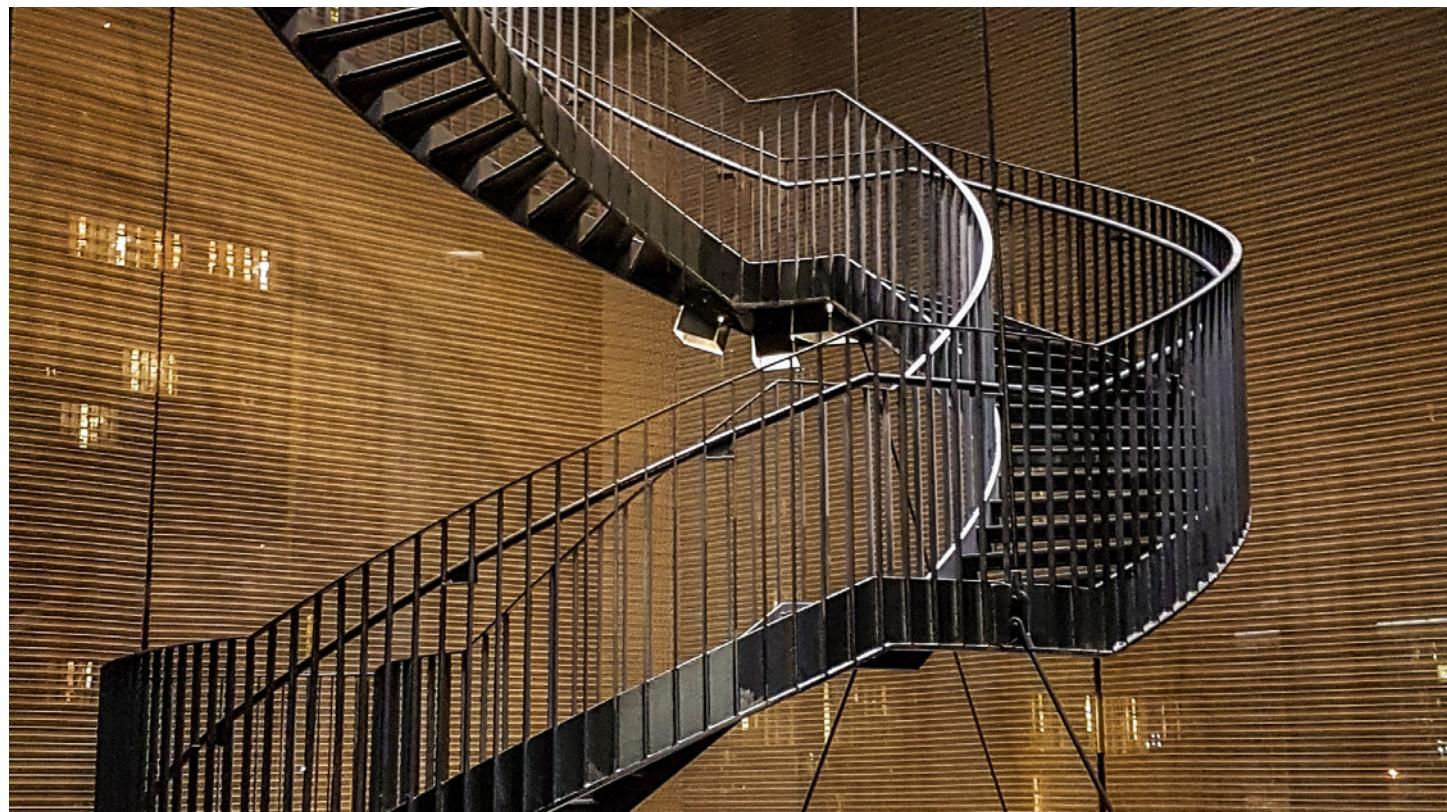


Ein Radfahrer auf einem Fahrrad mit Elektrounterstützung wurde im öffentlichen Straßenverkehr in der Nähe von Brügge (Belgien) von einem Auto angefahren und verstarb einige Monate später. Im Gerichtsverfahren zur Feststellung eines möglichen Entschädigungsanspruchs wurden unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob ein Fahrrad mit Elektrounterstützung als „Fahrzeug“ anzusehen ist. Die rechtliche Einordnung (die von der Auslegung einer Unionsrichtlinie abhängt) ist entscheidend für die Feststellung, ob der Geschädigte Fahrer eines „Kraftfahrzeugs“ war oder ob er als „schwacher Verkehrsteilnehmer“ nach belgischem Recht Anspruch auf eine automatische Entschädigung hatte. In seinem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass **Fahrräder mit Elektrounterstützung nicht der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht unterliegen**, weil sie nicht ausschließlich maschinell angetrieben werden. Denn Gefährte, die nicht ausschließlich maschinell angetrieben werden – wie ein Fahrrad mit Elektrounterstützung, das nach einem anfänglichen Einsatz von Muskelkraft auf eine Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h beschleunigt werden kann –, sind nicht geeignet, Dritten Personen- oder Sachschäden zuzufügen, die mit denen vergleichbar sind, die von Motorrädern, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder anderen ausschließlich maschinell angetriebenen Fahrzeugen verursacht werden können, da diese Fahrzeuge wesentlich schneller fahren können.

⊕ Urteil *KBC Verzekeringen* vom 12. Oktober 2023 ([C-286/22](#))

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ergriffen mehrere Mitgliedstaaten, darunter die Slowakei, Maßnahmen zur Regelung der Frage, ob Reiseveranstalter im Fall der Stornierung von Reisen aus Gründen des Gesundheitsschutzes Zahlungen erstatten müssen. Diese nationalen Regelungen erlaubten die Ausstellung von Gutscheinen mit einer Gültigkeit von 18 Monaten. Erst nach Ablauf dieser Frist war eine Erstattung möglich. Begründet wurde dies damit, dass die Reiseveranstalter der Gefahr der Insolvenz und sonstigen Schwierigkeiten ausgesetzt seien. Der Gerichtshof hat entschieden, dass **sich die Mitgliedstaaten nicht auf höhere Gewalt berufen dürfen, um von der in der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Pflicht zur vollen Erstattung abzuweichen**. Er hat darauf hingewiesen, dass die Erstattung als eine Rückzahlung in Geld zu verstehen ist: Die Reiseveranstalter dürfen keine Gutscheine anbieten, es sei denn, der Verbraucher nimmt freiwillig einen Gutschein an. Durch die Vornahme einer Gesetzesänderung, mit der dem Reisenden vorübergehend sein Recht, ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, und sein Anspruch auf volle Erstattung genommen wurde, hat die Slowakei daher gegen ihre Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen.

⊕ Urteile UFC – *Que Choisir und CLCV* ([C-407/21](#)) sowie *Kommission/Slowakei* vom 8. Juni 2023 ([C-540/21](#))



Umwelt

Die Union bekennt sich zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Sie stützt sich dabei auf die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf das Verursacherprinzip.



Der Gerichtshof und die Umwelt

(+) [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



2018 hatte der Gerichtshof entschieden, dass Rumänien verpflichtet war, der illegalen Deponierung von Abfällen ein Ende zu setzen und 68 nicht zugelassene Deponien zu schließen. 2022 erobt die Kommission, die der Auffassung war, dass Rumänien dem Urteil von 2018 noch immer nicht nachgekommen sei, eine weitere Vertragsverletzungsklage. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass in Rumänien weiterhin 31 nicht zugelassene Standorte betrieben wurden. **Er hat Rumänien daher zur Zahlung** von 1,5 Mio. Euro sowie von 600 Euro für jede nicht zugelassene Deponie und jeden Tag des Verzugs **verurteilt**. Bei der Festsetzung dieser Geldbuße **hat der Gerichtshof die Schwere des Verstoßes, seine Dauer und die Zahlungsfähigkeit Rumäniens berücksichtigt**. Die Nichtdurchführung des Urteils von 2018 führt zu einem erheblichen Verschmutzungsrisiko und zu schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, weil schädliche Stoffe in den Boden, die Luft und das Wasser freigesetzt werden.

(+) [Urteil Kommission/Rumänien vom 14. Dezember 2023 \(C-109/22\)](#)

Personenbezogene Daten

Die Europäische Union verfügt über Rechtsvorschriften, die eine solide und kohärente Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bilden. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten ist nur zulässig, wenn sie den in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen entspricht, d. h. sie muss auf das absolut Notwendige beschränkt sein und darf das Recht auf Privatsphäre nicht unverhältnismäßig einschränken.



Der Gerichtshof in der digitalen Welt

⊕ [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)

Unter Berufung auf die DSGVO verlangte ein Bürger von der Österreichischen Post, dem Hauptbetreiber von Post- und Logistikdiensten in Österreich, Auskunft über die Empfänger, denen seine personenbezogenen Daten übermittelt worden waren. Der österreichische Oberste Gerichtshof wollte vom Gerichtshof wissen, ob die DSGVO dem Betroffenen das Recht einräumt, die konkrete Identität der Empfänger zu erfahren. Der Gerichtshof hat auf diese Frage geantwortet, dass **der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, wenn personenbezogene Daten gegenüber Empfängern offengelegt wurden oder werden, verpflichtet ist, dem Betroffenen auf Antrag die Identität dieser Empfänger mitzuteilen**. Nur wenn es (noch) nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, kann er sich darauf beschränken, die Kategorien der betreffenden Empfänger mitzuteilen. Dies ist auch der Fall, wenn der Verantwortliche nachweist, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

⊕ [Urteil Österreichische Post vom 12. Januar 2023 \(C-154/21\)](#)





2014 erlangte ein Arbeitnehmer und Kunde der Bank Pankki S Kenntnis davon, dass seine personenbezogenen Daten von anderen Mitarbeitern der Bank mehrmals abgefragt worden waren. Da dieser Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis bei Pankki S mittlerweile gekündigt worden war, Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Abfragen hatte, forderte er die Bank auf, ihm die Identität der Personen, die seine Daten abgefragt hatten, den genauen Zeitpunkt der Abfragen und die Gründe dafür offenzulegen. Pankki S weigerte sich, Auskunft über die Identität der Arbeitnehmer zu geben, da es sich dabei um personenbezogene Daten handele. Von einem finnischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass **jedermann ein Recht darauf hat, zu erfahren, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen seine personenbezogenen Daten abgefragt wurden**, und dass es für den Umfang dieses Rechts unerheblich ist, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Bankgeschäft tätig ist.

⊕ Urteil *Pankki S* vom 22. Juni 2023 ([C-579/21](#))



Vom litauischen Obersten Verwaltungsgericht befasst, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation es verbietet, im Rahmen von Untersuchungen über Korruption im öffentlichen Sektor Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge zu nutzen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auf Vorrat gespeichert und in der Folge den zuständigen Behörden zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zur Verfügung gestellt wurden. Auch Verkehrs- und Standortdaten, die von Betreibern zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gespeichert und den Behörden zur Verfügung gestellt wurden, **dürfen anschließend nicht an andere Behörden zur Bekämpfung von Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption übermittelt werden.**

⊕ Urteil *Lietuvos Respublikos generalinė prokuratūra* vom 7. September 2023 ([C-162/22](#))



Ein Patient verlangte von seiner Zahnärztin, ihm unentgeltlich eine Kopie seiner Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Die Zahnärztin forderte jedoch, dass er die Kosten für die Zurverfügungstellung dieser Kopie übernimmt. Der Patient, der Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie zu haben glaubte, wandte sich an die deutschen Gerichte. Der Gerichtshof hat die ihm unterbreiteten Vorlagefragen dahin beantwortet, dass die DSGVO das Recht des Patienten vorsieht, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann nur für weitere Kopien ein Entgelt verlangen. Ein Zahnarzt ist daher verpflichtet, dem Patienten **unentgeltlich eine erste Kopie seiner Akte zur Verfügung zu stellen**, ohne dass der Patient seinen Antrag begründen müsste.

⊕ Urteil *FT (Kopie der Patientenakte)* vom 26. Oktober 2023 ([C-307/22](#))



Gleichbehandlung und Arbeitsrecht

In der Europäischen Union gibt es über 240 Mio. Arbeitnehmer. Eine große Zahl von Bürgern profitiert also direkt von den Bestimmungen des europäischen Arbeitsrechts, das Mindeststandards für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festlegt und damit die von den Mitgliedstaaten verfolgte Politik ergänzt.



Der Gerichtshof: Gewährleistung der Gleichberechtigung und Schutz von Minderheitsrechten

(+) [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Der Gerichtshof am Arbeitsplatz – Schutz der Arbeitnehmerrechte

(+) [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Von einem polnischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass der mit der Richtlinie 2000/78 über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gewährte **Schutz vor Diskriminierung für jegliche tatsächliche berufliche Tätigkeit gilt**, die im Rahmen einer stabilen Rechtsbeziehung ausgeübt wird. Er gilt auch für eine Tätigkeit, die von einem unabhängigen Auftragnehmer auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt wird. Die Entscheidung, einen solchen Vertrag vorzeitig zu beenden oder nicht zu verlängern, kann einen selbständig Erwerbstätigen in eine Situation versetzen, die der eines entlassenen Arbeitnehmers vergleichbar ist. Der Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass **es nicht mit der Vertragsfreiheit gerechtfertigt werden kann, einer Person wegen ihrer sexuellen Ausrichtung einen Vertragsschluss zu verweigern**.

(+) Urteil TP (*Videoredakteur beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen*) vom 12. Januar 2023 ([C-356/21](#))

Ein deutscher Pilot arbeitete für eine Fluggesellschaft in Teilzeit. Sein Arbeitsvertrag sah eine Grundvergütung vor, die sich an der Flugdienstzeit orientierte. Er konnte auch eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn er eine bestimmte Zahl an Flugdienststunden im Monat leistete und dabei bestimmte Schwellenwerte überschritt. Diese Schwellenwerte waren allerdings für vollzeitbeschäftigte und für teilzeitbeschäftigte Piloten gleich. Ein deutsches Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob eine nationale Regelung, nach der ein Teilzeitbeschäftigte die gleiche Zahl Arbeitsstunden wie ein Vollzeitbeschäftigte leisten muss, um eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, eine unionsrechtswidrige Diskriminierung darstellt. Der Gerichtshof hat dies bejaht und unterstrichen, dass **Teilzeitbeschäftigte hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für eine Mehrvergütung bei Überschreitung einer bestimmten Zahl von Arbeitsstunden nicht benachteiligt werden dürfen.**

⊕ Urteil *Lufthansa CityLine* vom 19. Oktober 2023 ([C-660/20](#))



Ein bei der ungarischen Eisenbahngesellschaft MÁV-START beschäftigter Lokführer focht die Entscheidung seiner Arbeitgeberin an, ihm keine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Nach der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung ist diese Ruhezeit dem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum zu gewähren, wenn sie einer wöchentlichen Ruhezeit oder einer Urlaubszeit vorausgeht oder nachfolgt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die tägliche Ruhezeit und die wöchentliche Ruhezeit zwei autonome Rechte sind, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden. **Die tägliche Ruhezeit ist nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit, sondern kommt zu dieser hinzu, auch wenn sie ihr unmittelbar vorausgeht.** Daher muss gewährleistet sein, dass beide Rechte dem Arbeitnehmer auch tatsächlich gewährt werden.

⊕ Urteil *MÁV-START* vom 2. März 2023 ([C-477/21](#))



Unionsbürgerschaft

Jeder, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzt, ist automatisch Unionsbürger.

Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

Unionsbürger genießen besondere Rechte, die durch die europäischen Verträge garantiert werden.



Die Tochter einer dänischen Mutter und eines amerikanischen Vaters, die seit ihrer Geburt in den Vereinigten Staaten die dänische und die amerikanische Staatsangehörigkeit besaß, stellte im Alter von 22 Jahren in Dänemark einen Antrag auf Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit. Dieser Antrag wurde gemäß der einschlägigen dänischen Regelung abgelehnt. Von einem dänischen Gericht zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass Dänemark grundsätzlich vorsehen kann, dass seine Staatsangehörigen, die im Ausland geboren wurden und nie in Dänemark gewohnt haben, die dänische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahres verlieren. Allerdings muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, wenn dieser Verlust auch zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, also wenn die betroffene Person nicht auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt. **Das Unionsrecht steht daher dem endgültigen Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft entgegen, wenn die betreffende Person nicht darüber informiert wurde** und nicht die Möglichkeit hatte, eine individuelle Prüfung der Folgen dieses Verlusts zu beantragen.

⊕ Urteil *Udlændinge- og Integrationsministeriet* vom 5. September 2023
[\(C-689/21\)](#)

Migration

Die Europäische Union hat ein Regelwerk für eine wirksame, humanitäre und sichere europäische Migrationspolitik erlassen. Das gemeinsame europäische Asylsystem legt Mindestnormen fest, die für die Behandlung aller Asylbewerber und die Bearbeitung ihrer Anträge in der ganzen Union gelten.

Zwei syrische Staatsangehörige, Frau X und Herr Y, heirateten 2016 in Syrien und haben zwei Kinder. 2019 verließ Herr Y Syrien und begab sich nach Belgien, während Frau X mit den Kindern in Syrien verblieb. 2022 erkannte die belgische Verwaltung Herrn Y die Eigenschaft als Flüchtling in Belgien zu. Der Anwalt von Frau X und den Kindern beantragte per E-Mail die Familienzusammenführung mit Herrn Y in Belgien und verwies dabei auf außergewöhnliche Umstände im Nordwesten Syriens, die Frau X und die Kinder daran hinderten, sich zu einer belgischen Auslandsvertretung zu begeben, um den Antrag dort zu stellen. Die Ausländerbehörde antwortete, dass es nach belgischen Recht nicht zulässig sei, den Antrag per E-Mail einzureichen, und forderte Frau X und die Kinder auf, sich mit der belgischen Botschaft in Verbindung zu setzen. Von einem belgischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass **die belgische Regelung, die für einen Antrag auf Familienzusammenführung das persönliche Erscheinen bei einer Auslandsvertretung verlangt, gegen das Unionsrecht verstößt**. In der Regelung kann allerdings vorgesehen werden, dass das persönliche Erscheinen in einem späteren Stadium des Verfahrens erforderlich ist.

⊕ Urteil *Afrin* vom 18. April 2023 ([C-1/23 PPU](#))





In Ungarn wurde ein Gesetz erlassen, nach dem sich Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich im ungarischen Hoheitsgebiet befinden oder an den ungarischen Grenzen vorstellen werden, zur ungarischen Botschaft in Serbien oder in der Ukraine begeben müssen, um dort eine Erklärung abzugeben und eine Einreiseerlaubnis einzuholen, bevor sie in Ungarn internationale Schutz beantragen können. Der Gerichtshof hat entschieden, dass **Ungarn damit für die Asylbewerber unzumutbare Hindernisse geschaffen und die Stellung eines Asylantrags übermäßig erschwert hat, was gegen die grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts verstößt**. Diese Maßnahme lässt sich nicht mit der Eindämmung ansteckender Krankheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie rechtfertigen, weil sie nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.

⊕ Urteil Kommission/Ungarn vom 22. Juni 2023 ([C-823/21](#))



Rechtsstaatlichkeit

Sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch der Vertrag über die Europäische Union verweisen ausdrücklich auf die Rechtsstaatlichkeit als einen der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte.



Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Union



Sehen Sie sich das Video auf YouTube an

Die Kommission klagte beim Gerichtshof wegen der polnischen Justizreform vom Dezember 2019. Der Gerichtshof hat ihrer Klage stattgegeben und darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten jeden nach Maßgabe des Wertes der Rechtsstaatlichkeit eintretenden Rückschritt in ihren Rechtsvorschriften über die Organisation der Justiz vermeiden müssen.

Der Gerichtshof hat es als unionsrechtswidrig erachtet, dass die nationalen Richter, die selbst Unionsrecht anzuwenden haben, Gefahr laufen, dass ein Gericht, das nicht die Anforderung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt, über Fragen, die ihren Status und ihre Amtsausübung betreffen, entscheidet. Ferner dürfen die nationalen Richter nicht daran gehindert werden, zu prüfen, ob ein Gericht oder ein Richter den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen in Bezug auf einen wirksamen Rechtsschutz genügt, und dabei gegebenenfalls den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen. Schließlich verletzen die nationalen Bestimmungen, nach denen die Richter Angaben zu einer Mitgliedschaft in einem Verein, einer Stiftung ohne Gewinnzweck oder einer politischen Partei machen müssen und diese Angaben im Internet veröffentlicht werden, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und auf Achtung des Privatlebens.

⊕ Urteil Kommission/Polen vom 5. Juni 2023 ([C-204/21](#))



Geistiges Eigentum

Die von der Union erlassenen Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht) und des gewerblichen Eigentums (Markenrecht, Schutz von Mustern und Modellen) verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, indem sie ein Umfeld fördern, das Kreativität und Innovation begünstigt.



Geistiges Eigentum beim Gericht der Europäischen Union

(+) [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Der Antrag auf internationale Registrierung des Wortzeichens „EMMENTALER“ wurde vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zurückgewiesen. Emmentaler Switzerland legte beim EUIPO eine Beschwerde ein, die aber erfolglos blieb, weil die Marke nach Ansicht des EUIPO beschreibend ist. Mit seinem Urteil hat das Gericht die von Emmentaler Switzerland erhobene Klage abgewiesen und festgestellt, dass die maßgeblichen deutschen Verkehrskreise das Zeichen EMMENTALER unmittelbar als Bezeichnung für eine Käsesorte verstehen, so dass die Marke beschreibend ist. **Ein Zeichen ist nämlich schon dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es in einem Teil der Union beschreibend ist.** Das Wort „EMMENTALER“ kann daher nicht als Unionsmarke für Käse geschützt werden.

(+) [Urteil Emmentaler Switzerland/EUIPO \(EMMENTALER\) vom 24. Mai 2023 \(T-2/21\)](#)



Ein italienischer Hersteller von Karnevalskostümen focht die Eintragung des Batman-Logos als Unionsmarke vor dem Gericht an. Dieses hat entschieden, dass die von dem Hersteller vorgelegten Beweise nicht ausreichen, um zu belegen, dass diese Marke in Form einer Fledermaus in einem ovalen Kreis nicht unterscheidungskräftig ist. **Aufgrund dieser Unterscheidungskraft kann das Publikum die von der Marke erfassten Waren mit dem Verlag von Batman, DC Comics, in Verbindung bringen und sie von den Waren anderer Unternehmen unterscheiden.**

(+) [Urteil Aprile und Commerciale Italiana/EUIPO – DC Comics vom 7. Juni 2023 \(T-735/21\)](#)

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen rumänischen Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und einem Luftfahrtunternehmen hat der Gerichtshof entschieden, dass die Ausstrahlung eines Musikwerks als Hintergrundmusik in einem Personenbeförderungsmittel eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts darstellt. Anders verhält es sich jedoch bei der bloßen Einrichtung einer Lautsprecheranlage und gegebenenfalls einer Software an Bord eines Beförderungsmittels, die die Ausstrahlung von Hintergrundmusik lediglich ermöglichen. **Das Unionsrecht steht folglich einer nationalen Regelung entgegen, wonach es eine Vermutung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken begründet, wenn in Beförderungsmitteln Lautsprechersysteme vorhanden sind.**



⊕ Urteile *Blue Air Aviation* und *UPFR* vom 20. April 2023 (verbundene Rechtssachen [C-775/21](#) und [C-826/21](#))

Nach einem Streit vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die Eintragung des dreidimensionalen Zeichens eines „Vespa“-Motorrollers erhob Piaggio Klage beim Gericht. Piaggio hatte dem EUIPO mehrere einschlägige Beweise vorgelegt, wie etwa Meinungsumfragen, Daten zum Absatzvolumen sowie Belege dafür, dass die „Vespa“ im Museum of Modern Art in New York ausgestellt ist, „Vespa“-Motorroller in weltbekannten Filmen wie „Ein Herz und eine Krone“ vorkommen und es in zahlreichen Mitgliedstaaten „Vespa“-Clubs gibt. Nach Ansicht von Piaggio war damit nachgewiesen, dass die Vespa eine Ikone geworden ist und in der gesamten Union erkannt wird. **Das Gericht hat Piaggio Recht gegeben und entschieden, dass die Beweislage ergibt, dass die Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft in der gesamten Union erworben hat.**



⊕ Urteil *Piaggio & C./EUIPO – Zhejiang Zhongneng Industry Group* vom 29. November 2023 ([T-19/22](#))

Restriktive Maßnahmen und Außenpolitik

Restriktive Maßnahmen oder „Sanktionen“ sind ein wesentliches Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, um deren Werte, grundlegenden Interessen und Sicherheit zu schützen. Die Sanktionen sollen eine Änderung in der Politik oder im Handeln der Personen oder Einrichtungen bewirken, gegen die sich die Maßnahmen richten.



Belaeronavigatsia, das für die Regulierung des Luftraums zuständige belarussische Staatsunternehmen, wurde in die Sanktionsliste des Rates der Europäischen Union aufgenommen, weil es für die am 23. Mai 2021 erfolgte Umleitung des Fluges FR4978 zum Flughafen Minsk verantwortlich war. Dort wurden zwei Oppositionelle (Raman Pratasevitch und Sofia Sapega), die sich an Bord des Flugzeugs befanden, festgenommen. **Das Gericht, das erstmals den Begriff „für die Repression verantwortliche Person“ ausgelegt hat, hat die Klage von Belaeronavigatsia abgewiesen.** Es hat festgestellt, dass das Staatsunternehmen wissen musste, dass diese Umleitung zur Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus beitrug.

⊕ Urteil *Belaeronavigatsia/Rat* vom 17. Februar 2023 ([T-536/21](#))



Als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopol durch Russland im März 2014 erließ der Rat der Europäischen Union am 17. März 2014 eine Reihe restriktiver Maßnahmen. Nachdem Russland im Februar 2022 den Krieg gegen die Ukraine begonnen hatte, nahm der Rat Regierungsmitglieder, Banken, Geschäftsleute und Mitglieder der Föderationsversammlung (Staatsduma) in die Listen der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Personen und Einrichtungen auf. Insbesondere wurde Frau Violetta Prigozhina aufgenommen, die Mutter von Yevgeniy Prigozhin, der für die Entsendung von Söldnern der Wagner-Gruppe zuständig war, die in der Ukraine für Russland kämpften. Das Gericht hat der Klage auf Nichtigerklärung der gegen Frau Prigozhina gerichteten Maßnahmen stattgegeben, **weil ihre Aufnahme in die Listen allein auf dem Verwandtschaftsverhältnis mit ihrem Sohn beruhte**, was nicht ausreicht, um diese Maßnahmen zu rechtfertigen.

⊕ Urteil *Prigozhina/Rat* vom 8. März 2023 ([T-212/22](#))

Aufgrund der Beeinträchtigung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Venezuela erließ der Rat der Europäischen Union 2017 restriktive Maßnahmen angesichts der dortigen Lage. 2019 wies das Gericht eine Klage von Venezuela gegen diese Maßnahmen ab, weil die Rechtsstellung Venezuelas von den streitigen Maßnahmen nicht unmittelbar berührt sei. Auf ein Rechtsmittel hin hob der Gerichtshof dieses Urteil 2021 auf und verwies die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurück. Mit seinem Urteil von 2023 hat das Gericht **alle von Venezuela im Hinblick auf die Nichtigerklärung der restriktiven Maßnahmen geltend gemachten Klagegründe zurückgewiesen.**

⊕ Urteil Venezuela/Rat vom 13. September 2023 ([T-65/18 RENV](#))



Herr Roman Arkadyevich Abramovich ist ein Geschäftsmann russischer, israelischer und portugiesischer Staatsangehörigkeit. Er ist Hauptaktionär der Muttergesellschaft von Evraz, einem der größten russischen Stahl- und Bergbaukonzerne und Steuerzahler. Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat der Rat die Gelder einflussreicher Geschäftsleute eingefroren, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellen, und ihnen die Einreise in und die Durchreise durch die Europäische Union verboten. Herr Abramovich wandte sich vor dem Gericht dagegen, dass sein Name in die Sanktionslisten, mit denen der Druck auf Russland erhöht werden sollte, aufgenommen bzw. darauf belassen wurde. **Das Gericht hat die Klage von Herrn Abramovich abgewiesen und damit die gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen bestätigt.**

⊕ Urteil Abramovich/Rat vom 20. Dezember 2023 ([T-313/22](#))



Handelspolitik

**Die Europäische Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik.
Sie erlässt Vorschriften zu Handelsfragen und schließt internationale Handelsabkommen.
Dass die Union als Einheit auftritt und auf der Weltbühne mit einer Stimme spricht,
verschafft ihr eine starke Position im Bereich des internationalen Handels.**



Im Januar 2020 erhöhten die Vereinigten Staaten die Zölle auf die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Aluminium und aus Stahl. Daraufhin erließ die Kommission eine Verordnung zur Erhebung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union, die von der Zippo Manufacturing Co., einem amerikanischen Hersteller von Feuerzeugen, die von der Zollerhöhung betroffen waren, vor dem Gericht angefochten wurde. Dieses hat die Verordnung für nichtig erklärt, da **die Kommission den Anspruch von Zippo auf rechtliches Gehör und damit das Recht auf eine gute Verwaltung verkannt hat**. Die Kommission hätte Zippo vor Erhebung der Zölle anhören müssen, da sie vor Erlass der Verordnung wusste, dass die Zollerhöhung hauptsächlich die Feuerzeuge von Zippo betrafen.

⊕ Urteil *Zippo Manufacturing u. a./Kommission* vom 18. Oktober 2023
([T-402/20](#))

Tax rulings

Direkte Steuern fallen zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, unterliegen aber den Grundregeln der Europäischen Union wie dem Verbot staatlicher Beihilfen. Die Union achtet daher darauf, dass Steuervorbescheide („tax rulings“), mit denen die Mitgliedstaaten Unternehmen eine besondere steuerliche Behandlung gewähren, rechtmäßig sind.

Mit einem Steuervorbescheid („tax ruling“) von 2003 billigten die luxemburgischen Behörden einen Vorschlag des Amazon-Konzerns, der die steuerrechtliche Behandlung einer in Luxemburg ansässigen Tochtergesellschaft betraf. Nach Auffassung der Kommission stellte dieser Steuervorbescheid eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe dar. Auf die Klagen von Luxemburg und Amazon erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig, da diese nicht nachgewiesen habe, dass die Steuerlast der Tochtergesellschaft von Amazon zu Unrecht verringert worden sei. **Der Gerichtshof hat das Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts zurückgewiesen, weil die Kommission das „Bezugssystem“, anhand dessen geprüft wird, ob eine solche Beihilfe vorliegt, fehlerhaft bestimmt hat.**

⊕ Urteil Kommission/Amazon.com u. a. vom 14. Dezember 2023 ([C-457/21 P](#))



2018 stellte die Kommission fest, dass die luxemburgischen Steuerbehörden in Bezug auf die Engie-Gruppe Steuervorbescheide („tax rulings“) erlassen hatten, die dazu führten, dass nahezu alle von den Tochtergesellschaften der Gruppe in Luxemburg erzielten Gewinne unversteuert blieben. Sie hielt diese Steuervorbescheide für mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen. Nachdem das Gericht die Klagen von Engie und Luxemburg abgewiesen hatte, legten diese ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, der entschieden hat, dass **der Kommission bei der Bestimmung des „Bezugssystems“, anhand dessen die Selektivität dieser steuerlichen Maßnahmen zu prüfen ist, und damit auch bei deren Einstufung als verbotene staatliche Beihilfen Fehler unterlaufen sind.**

⊕ Urteile Luxembourg/Kommission und Engie Global LNG Holding u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen [C-451/21 P](#) und [C-454/21 P](#))



Wettbewerb

Die Europäische Union gewährleistet, dass die Regeln, die den freien Wettbewerb schützen, eingehalten werden. Praktiken, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, sind verboten und können mit Geldbußen geahndet werden.



Die Kommission untersuchte das Geoblocking bestimmter Videospiele auf der Plattform Steam und stellte fest, dass deren Betreiber Valve und fünf Spielverleger (Bandai, Capcom, Focus Home, Koch Media und ZeniMax), gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstößen hatten. Die Kommission warf ihnen vor, sich an wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt zu haben, mit denen – durch die Einrichtung gebietsbezogener Kontrollfunktionen – der grenzüberschreitende Absatz bestimmter mit Steam kompatibler PC-Videospiele beschränkt werden sollte, und zwar insbesondere in den Ländern des Baltikums sowie in bestimmten mittel- und osteuropäischen Ländern. Valve focht den Beschluss der Kommission vor dem Gericht an. Dieses hat die Klage abgewiesen und entschieden, **dass die Kommission ordnungsgemäß nachgewiesen hat, dass es zwischen Valve und den fünf Verlegern Vereinbarungen gab, die bezweckten, Paralleleinfuhren** durch Geoblocking der Schlüssel zu **beschränken**, mit denen die fraglichen Videospiele auf Steam aktiviert werden konnten. Mit diesem Geoblocking sollte verhindert werden, dass die Videospiele, die in einigen Ländern zu niedrigen Preisen vertrieben werden, von Vertriebshändlern oder Nutzern gekauft werden, die ihren Standort in anderen Ländern haben, in denen die Preise deutlich höher sind.

⊕ Urteil Valve Corporation/Kommission vom 27. September 2023 ([T-172/21](#))

Zugang zu Dokumenten

Transparenz im öffentlichen Leben ist ein wesentlicher Grundsatz der Union. Daher können die Bürger und juristische Personen in der Union grundsätzlich Zugang zu den Dokumenten der Organe beantragen. In bestimmten Fällen kann dieser Zugang jedoch verweigert werden, wenn dies gerechtfertigt ist.

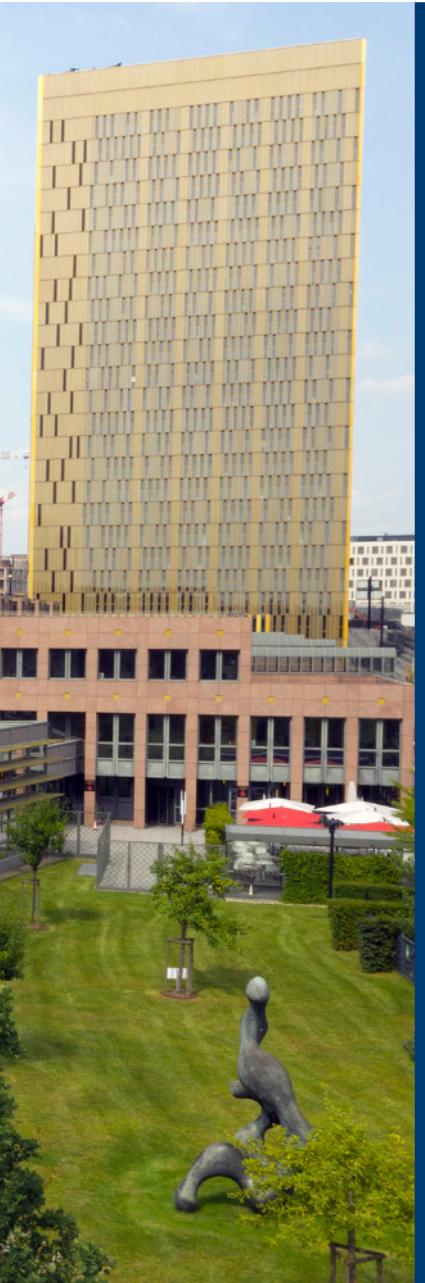
Herr Emilio De Capitani beantragte Zugang zu bestimmten Dokumenten, die innerhalb der Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ des Rates der Europäischen Union zum Gesetzgebungsverfahren über die Änderung der Richtlinie 2013/34 über den Jahresabschluss ausgetauscht worden waren. Der Rat verweigerte den Zugang mit der Begründung, dass die Verbreitung dieser Dokumente seinen Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde. Die darin enthaltenen Informationen seien ihrer Art nach zu sensibel und zu technisch, was eine Verbreitung nicht zulasse. Herr De Capitani focht den Beschluss vor dem Gericht an. Dieses hat geprüft, wie sich in den Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union die Grundsätze der Offenheit und der Transparenz mit der Ausnahme von der Verbreitung von Dokumenten zum Schutz des Entscheidungsprozesses in Einklang bringen lassen. Es hat darauf hingewiesen, dass sich der Gesetzgeber in einem System, das auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimität beruht, gegenüber der Öffentlichkeit für seine Handlungen verantworten muss. **Die Bürger können ihre demokratischen Rechte nur ausüben, wenn sie den Entscheidungsprozess innerhalb der an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe im Einzelnen verfolgen können.** Das Gericht hat demnach den Beschluss des Rates, mit dem der Zugang zu den die Richtlinie betreffenden Arbeitsdokumenten verweigert wurde, für nichtig erklärt.

⊕ Urteil *De Capitani/Rat* vom 25. Januar 2023 ([T-163/21](#))



Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation bietet dem juristischen Fachpublikum im Rahmen ihrer Sammlung der Zusammenfassungen eine „[Auswahl wichtiger Urteile](#)“ und ein „[Monatliches Rechtsprechungsbulletin](#)“ des Gerichtshofs und des Gerichts an.





3

Eine Verwaltung
im Dienst der Justiz

A Einleitende Bemerkungen des Kanzlers



Alfredo Calot Escobar

Kanzler des Gerichtshofs

Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten.

Im Jahr 2023 hat der Gerichtshof entschlossen seinen Weg der Transformation fortgesetzt, um nicht nur auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet zu sein, sondern auch alle sich ergebenden Möglichkeiten nutzen zu können.

Hinsichtlich seiner Rechtsprechungstätigkeit wurde im vergangenen Jahr das Gesetzgebungsverfahren zur teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht durchgeführt, in dem im Dezember eine politische Einigung erzielt wurde. Parallel dazu wurde aktiv daran gearbeitet, dass diese Reform zu gegebener Zeit reibungslos umgesetzt werden kann. Dies wird ein bedeutsamer Moment in der Geschichte des Dialogs des Gerichtshofs mit den nationalen Gerichten sein und ein wichtiger Schritt, um die Effizienz seiner Rechtsprechungstätigkeit weiter zu verbessern.

Neben den Vorbereitungen für diese Übertragung stand die effektive und geordnete Integration neuer Technologien im Fokus seiner Anstrengungen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof als erstes Unionsorgan eine Strategie zur Integration der Künstlichen Intelligenz entwickelt. Dazu gehört die Einrichtung eines „AI Management Board“, das die ethischen Aspekte der Nutzung von KI beim Gerichtshof überwachen und insoweit klare Grenzen setzen soll. Dieser Ausschuss, der mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts besetzt ist, gewährleistet, dass die technologiebezogenen Entscheidungen, die der Gerichtshof bezüglich der Integration KI-basierter Hilfsmittel trifft, ethisch unbedenklich sind und mit seinen Grundsätzen in Einklang stehen. Um eine Kultur des verantwortungsvollen und sicheren Umgangs mit KI-Hilfsmitteln zu fördern, erließ der Ausschuss als eine seiner ersten Maßnahmen Leitlinien für das Personal zur Nutzung von KI.

KI-Hilfsmittel werden außerdem in das künftige Rechtssachenbearbeitungssystem integriert, so dass nicht nur die neuesten Technologien bestmöglich genutzt werden können, sondern

auch die Voraussetzungen für ein horizontales und vollständig integriertes System geschaffen werden, das die Arbeitsabläufe rationalisieren und zahlreiche repetitive Tätigkeiten automatisieren soll. Dieser ganzheitliche Ansatz wird die bemerkenswerte Vielfalt an Fachkenntnissen des Personals weiter unterstützen, entwickeln und nutzen, so dass mehr Zeit für intellektuell anregende und wertschöpfende Aufgaben bleibt.

Im vergangenen Jahr ging es jedoch nicht nur darum, den Grundstein für die Zukunft zu legen, sondern auch darum, zu zeigen, dass der Gerichtshof an seinen Gründungswerten festhält. Einer dieser Werte, der dem Gerichtshof seit seiner Errichtung zugrunde liegt, ist die Vielfalt – die Vielfalt der Kulturen, Sprachen und Rechtstraditionen.

Der Garten der Vielsprachigkeit soll das lebendige Sprachenmosaik des Gerichtshofs würdigen und steht für dessen Engagement für Vielfalt und Gleichstellung. Diese Vielfalt kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Gerichtshof in der Lage ist, Talente aus allen Mitgliedstaaten anzuziehen.

Zu diesem Zweck wurden 2023 die auf interinstitutioneller Ebene geführten Diskussionen zur Steigerung der Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsort weiter vorangetrieben. In diesem Rahmen hat das Kollegium der Generalsekretäre und Verwaltungschefs der in Luxemburg ansässigen Unionsorgane und -einrichtungen eine Reihe pragmatischer Maßnahmen beschlossen, die darauf abzielen, Luxemburg als Arbeitsort zu fördern, die Integration von Neuankömmlingen und Praktikanten zu erleichtern und Hindernisse zu beseitigen, die Bürger aller Mitgliedstaaten davon abhalten könnten, bei den Unionsorganen mit Sitz im Großherzogtum zu arbeiten.

In seinem ständigen Bemühen um eine gerechte geografische Vertretung hat der Gerichtshof beschlossen, Pilotprojekte zu starten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der geografischen Ausgewogenheit zu schärfen und direkt in den Mitgliedstaaten für eine Tätigkeit bei und für den Gerichtshof zu werben. Ein hervorragendes Beispiel dafür war ein Besuch in Lettland, wo eine Delegation von Mitgliedern und Führungskräften des Gerichtshofs produktive Gespräche mit Vertretern u. a. der Justiz, der Regierung, der Wissenschaft und der Medien führte. Ziel war es, die Aufgaben des Gerichtshofs vorzustellen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die juristische und sprachliche Ausbildung zu unterstützen, die für die Arbeit beim Gerichtshof relevant ist.

Das Jahr 2023 stand daher ganz im Zeichen des starken Engagements des Gerichtshofs für den Dienst an der Öffentlichkeit. Gleichzeitig hat der Gerichtshof aber auch sein Potenzial ausgelotet und damit begonnen, neu zu definieren, wie er arbeitet und wie seine Zukunft aussehen soll. Eine Zukunft, in der er sich nicht lediglich an den Wandel anpasst, sondern ihn vorantreibt, und zwar in demselben Geist von Exzellenz, Diversität, Fortschritt und Engagement, der ihn seit jeher leitet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Cela", is positioned in the bottom right corner of the page.

| B Wichtigste Ereignisse des Jahres

Die Vielsprachigkeit im Blickpunkt des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die in den Verträgen verankerte Vielsprachigkeit ist ein wesentlicher Wert des europäischen Projekts. Sie ist unabdingbare Voraussetzung für die Transparenz der Tätigkeit der Unionsorgane und die Anwendbarkeit des europäischen Rechts sowie ein Zeichen des tiefen Respekts für die nationalen Identitäten und Kulturen.

Als ein wichtiger Aspekt der Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union dient die Vielsprachigkeit zwingenden demokratischen Erfordernissen, weil sie es ermöglicht, dass alle europäischen Bürger gleichen Zugang zu den Unionsgerichten haben und Kenntnis von der Rechtsprechung nehmen. Der Sprachendienst



des Gerichtshofs sorgt für die Übersetzung von Dokumenten und das Dolmetschen in Sitzungen, so dass der Gerichtshof in allen 24 Amtssprachen der Union arbeiten und Tag für Tag bis zu 552 Sprachkombinationen bewältigen kann. Diese Sprachenregelung der vollständigen Vielsprachigkeit gibt es bei keinem anderen Gericht der Welt. Ihre Umsetzung bleibt eine ständige Herausforderung und erfordert ein rigoroses und effizientes Management der verfügbaren personellen und technischen Ressourcen.

Seit einigen Jahren stellt der Gerichtshof umfassende Überlegungen an, um die Vielsprachigkeit, wie sie bei ihm gehandhabt wird, zu erläutern und zu fördern. Dies hat zu mehreren Initiativen geführt, die insbesondere in der juristischen und akademischen Welt das Bewusstsein für die Bedeutung der Vielsprachigkeit schärfen sollen.

Im Jahr 2023 wurde am 9. Mai, dem Europatag, der **Garten der Vielsprachigkeit** eingeweiht, der auf einem Grundstück angelegt wurde, das durch den Abriss eines ehemaligen Verwaltungskomplexes der Europäischen Kommission frei geworden war und an das Gelände des Gerichtshofs angrenzt. Diese neue Grünfläche, die in Partnerschaft mit den luxemburgischen Behörden geschaffen wurde, ist der Vielsprachigkeit gewidmet, öffentlich zugänglich und für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen. Sie trägt außerdem zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld bei, indem sie durch die vielfältige Bepflanzung die Entwicklung von Biotopen fördert. Der auf dem Kirchberg-Plateau, dem Sitz zahlreicher europäischer Institutionen, angelegte Garten ist eine Hommage an die sprachliche Vielfalt der Union, den Sitzstaat Luxemburg und seine jahrhundertealte Mehrsprachigkeit.

In diesem Jahr wurde auch ein **dreibändiges Werk** über die Vielsprachigkeit am Gerichtshof

und in der gesamten Union veröffentlicht, das in alle Amtssprachen der Union übersetzt wurde. In diesem Werk werden die verschiedenen Aspekte der Sprachenregelung des Gerichtshofs und die Art und Weise untersucht, wie die Vielsprachigkeit mit Hilfe des Dolmetschdiensts und des Diensts der juristischen Übersetzung konkret umgesetzt wird. Der zweite Band mit dem Titel „Vielsprachige Reiseberichte“ enthält Beiträge von auf ihrem Fachgebiet anerkannten Persönlichkeiten – Richter, Philosophen, Philologen und Politiker – aus den 27 Mitgliedstaaten. Diese in allen Sprachen der Union verfassten Berichte laden den Leser dazu ein, die Konzepte und Herausforderungen der Vielsprachigkeit in ganz Europa zu entdecken. Die Publikation, die 2024 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird, soll eine Reflexionsgrundlage und Inspirationsquelle für jeden sein, der sich für die Sprachen und die vielsprachige Funktionsweise der Europäischen Union interessiert. Schließlich trafen die Autoren dieses Werks bei einem **Kolloquium** mit Mitgliedern der Führungsebene des Gerichtshofs und der anderen Unionsorgane zusammen, um gemeinsam über das Thema „Qualitativ hochwertige Vielsprachigkeit vor dem Hintergrund eines beschleunigten technologischen Fortschritts“ nachzudenken.



Zugänglichkeit und Inklusion: Ein Thema, das alle angeht!

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Verträgen, der europäischen Säule sozialer Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert, dem die Europäische Union 2010 beigetreten ist und das Teil des Unionsrechts ist.

Die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots gehört seit jeher zu den Werten des Gerichtshofs als Unionsorgan. Es waren allerdings noch einige Schritte zu unternehmen, um die Zugänglichkeit und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wirklich zu einem Thema zu machen, „das alle angeht“. Der Gerichtshof rief daher ein **ehrgeiziges dienststellenübergreifendes Projekt** ins Leben, damit jeder Einzelne einen größeren Beitrag zur Schaffung eines integrativen Umfelds leisten kann.

Die Maßnahmen, die bereits durchgeführt wurden und noch durchgeführt werden, betreffen viele verschiedene Bereiche: Einstellung und Begleitung von Kollegen mit Behinderungen und ihren Betreuern, Zugänglichkeit von Einrichtungen, digitale Zugänglichkeit und Zugang zu Informationen sowie Kommunikation, Sensibilisierung und Schulung.

Vor allem wird am Gerichtshof ein klarer Rahmen geschaffen, um für Mitarbeiter des Gerichtshofs und Stellenbewerber mit Behinderungen die **Anpassungen** vorzunehmen, die **ihre Arbeit bzw. ihren Zugang zu Arbeitsplätzen** beim Gerichtshof erleichtern. Dabei geht es u. a. um technische Lösungen, die Anpassung der Arbeitsumgebung, flankierende Maßnahmen oder die Neuregelung von Aufgaben und Arbeitszeiten.

Schließlich wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um den **physischen Zugang** zu den Einrichtungen des Gerichtshofs zu erleichtern, und zwar sowohl für sein Personal als auch für Rechtsanwälte und Bevollmächtigte, Freelance-Dolmetscher und ganz allgemein für Besucher. Die Eingangsbereiche der Gebäude wurden umgestaltet und das Evakuierungsverfahren wurde angepasst. Die spezifischen Vorkehrungen für die Sitzungssäle wurden überprüft. Ein längerfristiger Aktionsplan soll gewährleisten, dass die neuen Normen für die Zugänglichkeit von Gebäuden eingehalten werden.

Die **digitale Zugänglichkeit und der Zugang zu Informationen** betreffen sowohl das Personal des Gerichtshofs als auch externe Nutzer. Die CVRIA-Website wird in Bezug auf Struktur, Funktionalitäten und Inhalt verbessert. Ferner wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen „by design“ – also bereits bei der Konzeption – in die zukünftige digitale Arbeitsumgebung integriert. Die Sammlung der Rechtsprechung entspricht bereits seit 2021 den Empfehlungen für die Zugänglichkeit und kann mit Hilfe assistierender Technologien gelesen werden.





Schließlich werden regelmäßig **Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen** durchgeführt, um Inklusion, gegenseitigen Respekt, Zusammenarbeit und die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und von Betreuungspersonen zu fördern.



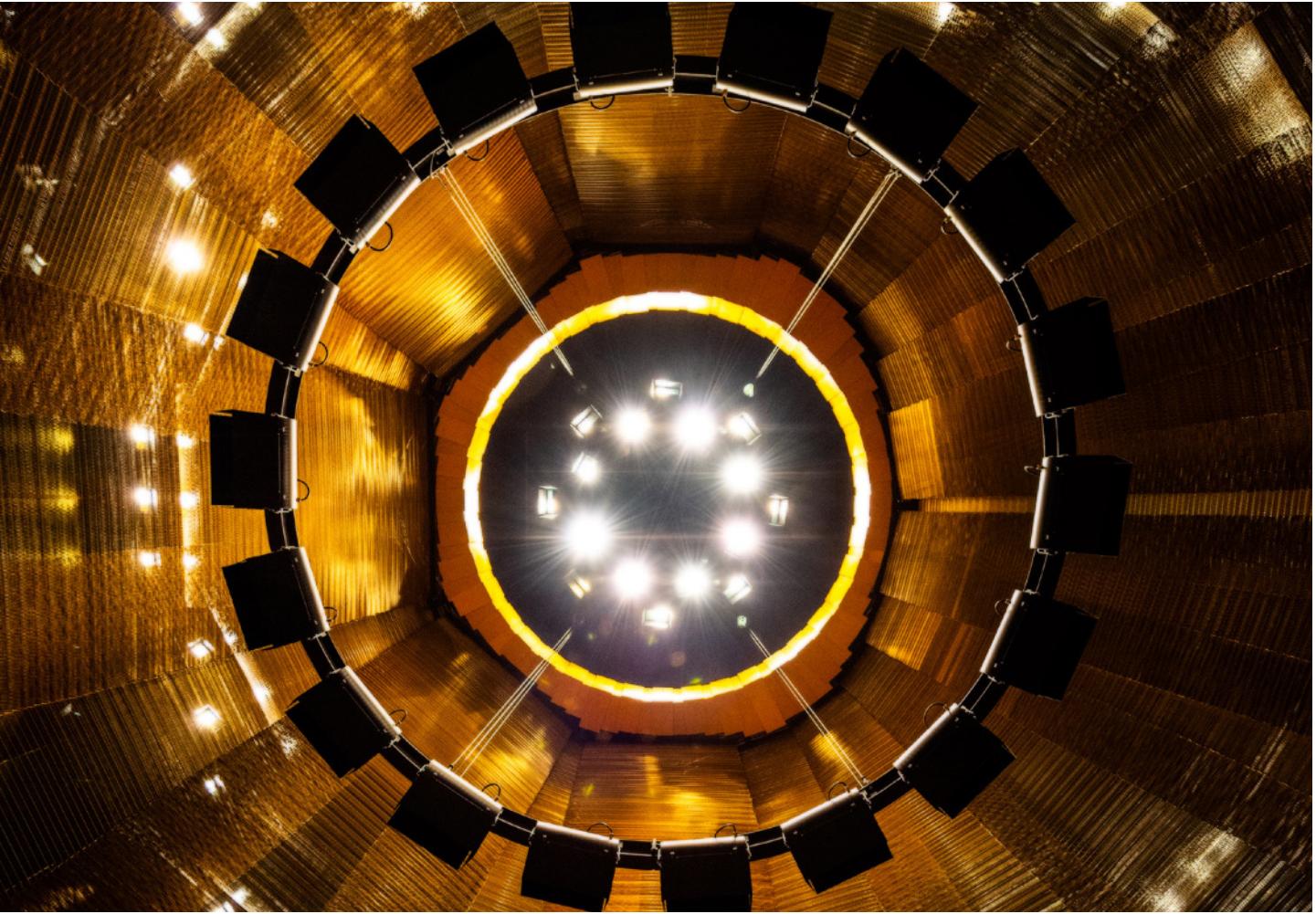
Katia Vermeire

Assistentin in der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

„Seit der Gerichtshof das Projekt zur Zugänglichkeit und zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen lanciert hat, wollte ich meinen Beitrag dazu leisten, da Behinderungen in unseren genormten Gesellschaften noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dieses Projekt liegt mir besonders am Herzen. Da ich selbst eine Behinderung habe, möchte ich meine Erlebnisse und Erfahrungen in den Dienst von Menschen stellen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden.“

Es ist wichtig, unsere Mitbürger und Kollegen zu sensibilisieren. Bevor ich selbst in meiner Mobilität eingeschränkt wurde, hatte ich keine Vorstellung von dem Hindernislauf, den Menschen mit Behinderungen und ihre Betreuungspersonen absolvieren müssen.

Seien wir solidarisch. Wenn jeder seinen Teil dazu beiträgt, werden wir es schaffen, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das nicht nur zugänglich, sondern auch fair ist.“



Künstliche Intelligenz: Der Gerichtshof nimmt seine Strategie zur KI an

Der Gerichtshof verfolgt seit vielen Jahren die Entwicklungen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz und der neuen Technologien, um zu ermitteln, mit welchen Technologien er seine Arbeitsweise effizienter gestalten kann.

Seit 2019 wird er bei seiner digitalen Transformation durch das **Innovation Lab** unterstützt, das zur Direktion Informationstechnologien gehört. In Zusammenarbeit mit den interessierten Dienststellen identifiziert, analysiert und prüft das Innovation Lab die Funktionalitäten und Module der verschiedenen Hilfsmittel. Die zukünftige Nutzung dieser Hilfsmittel unterliegt den Vorgaben der Vertraulichkeit, der Sicherheit und des Datenschutzes. Seit der Einrichtung des Innovation Lab wurden rund 30 Ideen vorgeschlagen und rund 20 getestet, von denen einige in Umsetzung begriffen oder bereits umgesetzt sind.

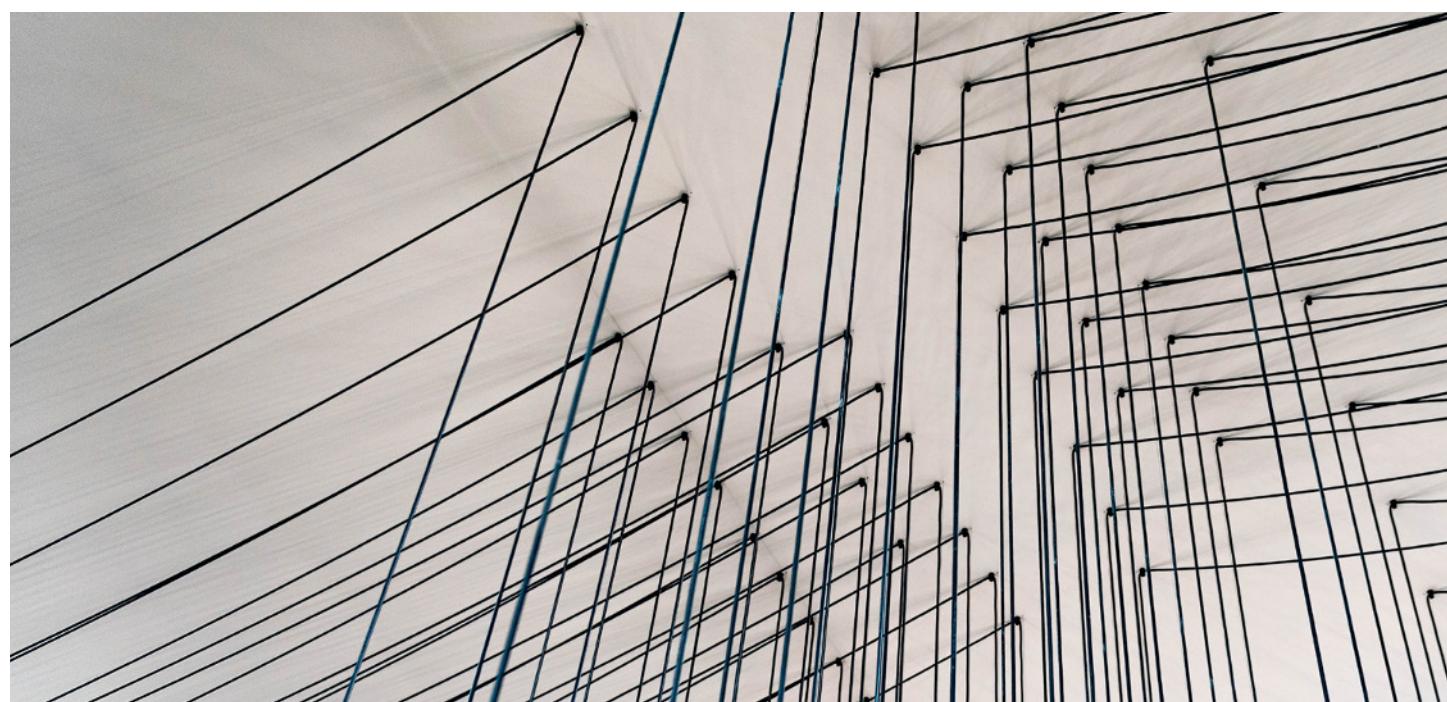
Um die vielversprechenden Möglichkeiten der neuen Technologien in vollem Umfang nutzen zu können und ihre Integration vorzubereiten, hat der Gerichtshof im Juni 2023 eine „**Strategie zur Integration KI-basierter Hilfsmittel in die Arbeitsweise des Gerichtshofs der Europäischen Union**“ angenommen. Im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Hilfsmittel muss nicht nur die Datenhoheit gewährleistet sein, sondern auch die Wahrung der Grundrechte und der Ethikregeln.

Als erstes der Unionsorgane hat der Gerichtshof eine solche Strategie angenommen und schon lange vor der Annahme des Vorschlags eines europäischen Rechtsrahmens für die Künstliche Intelligenz („AI Act“) drei wesentliche Grundsätze definiert:

- Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Verfahren im Bereich Verwaltung und Rechtsprechung,
- Verbesserung der Qualität und Kohärenz gerichtlicher Entscheidungen und
- Verbesserung des Zugangs zur Justiz und der Transparenz gegenüber dem europäischen Bürger.

Es wurde ein Ethikausschuss, das sogenannte „**AI Management Board** (AIMB)“, eingerichtet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, Leitlinien und Grenzen für die Nutzung von KI-basierten Hilfsmitteln festzulegen. Dieser Ausschuss überwacht, dass der Erwerb, die Entwicklung und die Nutzung dieser Hilfsmittel in Übereinstimmung mit den in der Strategie festgelegten Grundsätzen erfolgt. Zu diesen Grundsätzen gehören Fairness, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rückverfolgbarkeit, Vertraulichkeit von Informationen, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Überwachung durch den Menschen und kontinuierliche Verbesserung.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof 2023 Leitlinien zur Nutzung von KI-basierten Hilfsmitteln erlassen.



Stärkung der europäischen justiziellen Zusammenarbeit: Partnerschaft mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortschreibung von Richtern und Staatsanwälten



Der Dialog und die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten stehen im Mittelpunkt des Auftrags des Gerichtshofs. Ein konkretes Beispiel für diese Zusammenarbeit ist die Partnerschaft, die der Gerichtshof seit 15 Jahren mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten ([EJTN](#)) aufgebaut hat. Das EJTN wurde im Jahr 2000 gegründet, um die vom Europäischen Rat in Tampere (Finnland) angekündigte Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu fördern, und hat sich zu einem unverzichtbaren Akteur in der Ausbildung von Angehörigen der Rechtsberufe, insbesondere von nationalen Richtern und Staatsanwälten, entwickelt. Als Ausdruck seines Engagements für seine Partnerschaft mit dem EJTN, dem alle europäischen Zentren für die juristische Ausbildung angehören, hat der Gerichtshof 2023 die **Erklärung „Unterstützung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Hinblick auf die Schaffung einer nachhaltigen europäischen Rechtskultur“** angenommen.

Unterstützung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Hinblick auf die Schaffung einer nachhaltigen europäischen Rechtskultur

In den vergangenen 70 Jahren hat der Gerichtshof der Europäischen Union einen engagierten Dialog mit den nationalen Gerichten geführt.

Dieses Engagement findet seinen Ausdruck in der starken Partnerschaft, die er mit dem EJTN aufgebaut hat. Dieses Netz ist die wichtigste Plattform für den Wissensaustausch zwischen Angehörigen der europäischen Justiz auf einem breiten Spektrum von Rechtsgebieten, insbesondere dem Unionsrecht. Das EJTN hat über zwei Jahrzehnte lang Fortbildungen für Angehörige der nationalen Justiz veranstaltet und damit zur Kenntnisförderung im Unionsrecht beigetragen.

Jährliche Seminare, Studienbesuche, Foren und der Austausch von Fortbildungsmaterialien sind Teil der bewährten Zusammenarbeit zwischen dem EJTN und dem Gerichtshof. Seit 2007 haben das EJTN und der Gerichtshof Langzeitpraktika für nationale Richter und Staatsanwälte organisiert, die sechs oder zwölf Monate in den Kabinetten von Richtern oder Generalanwälten mitarbeiten dürfen. Dadurch gewinnen sie einen einzigartigen Einblick in die

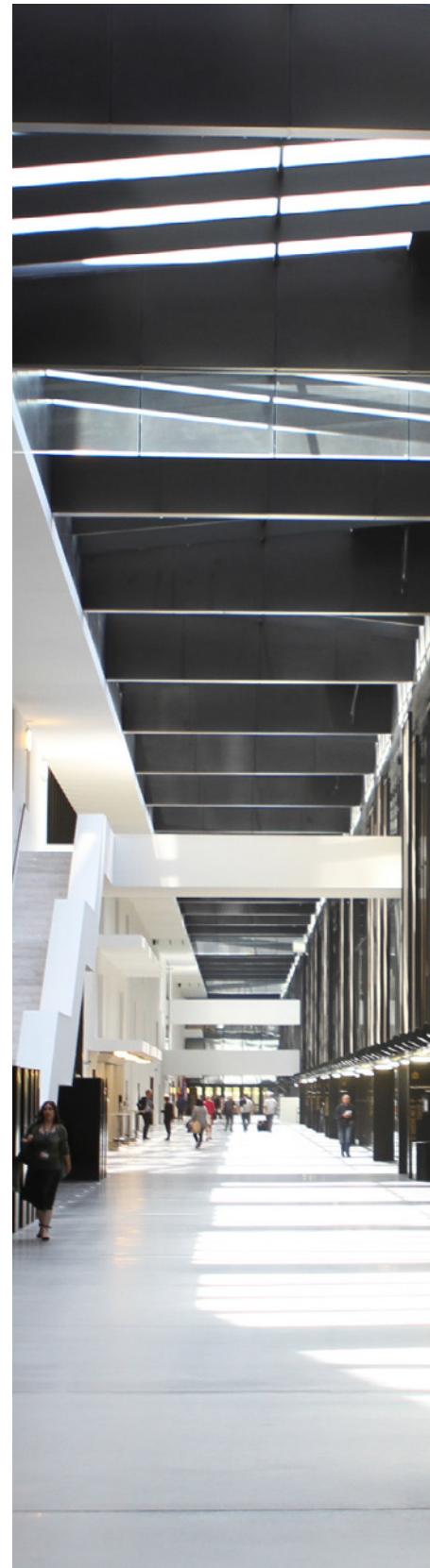
Arbeitsweise des Gerichtshofs und können ihre Kenntnisse im Bereich des Unionsrechts und der Unionsverfahren erweitern.

Diese langjährige erfolgreiche Partnerschaft hat Vorteile auf mindestens drei Ebenen. Auf der nationalen Ebene hilft sie Justizangehörigen dabei, nach ihrer Rückkehr ihre nationalen Aufgaben mit einem besseren Verständnis von ihrer Rolle bei der Anwendung des Unionsrechts zu erfüllen. Innerhalb des Gerichtshofs wird die Vielfalt der Rechtskulturen, die stets von besonderer Bedeutung für das Unionsorgan war, durch die Anwesenheit der nationalen Richter und Staatsanwälte bereichert. Schließlich fördert diese Art der Zusammenarbeit ganz allgemein den Dialog zwischen europäischen und nationalen Richtern und gewährleistet damit die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in Europa.

Für die weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit zählt der Gerichtshof auf die anhaltende Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der [Verordnung \(EU\) 2021/693](#) zur Einrichtung des Programms „Justiz“. Er zählt ferner auf die Unterstützung der Europäischen Kommission, die dieses Programm über ihr Arbeitsprogramm umsetzt und in ihrer Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene für den Zeitraum 2021-2024 ([Mitteilung COM\[2020\] 713](#)) die „besondere Funktion“ des EJTN in der justiziellen Aus- und Fortbildung in der EU anerkannt hat.

Darüber hinaus ist für den Gerichtshof bei der Organisation der Langzeitpraktika für nationale Richter und Staatsanwälte die geografische Ausgewogenheit und die Vertretung aller nationalen Rechtskulturen von besonderer Bedeutung. Er unterstützt daher öffentlichkeitswirksame Initiativen in den Mitgliedstaaten und verstärkt seinerseits die Kommunikation über die Langzeitpraktika beim Gerichtshof. Mit diesen Bemühungen in Kombination mit denen der Mitgliedstaaten und des EJTN soll die Zusammenarbeit zwischen den europäischen und den nationalen Gerichten gefördert und über die damit verbundenen allseitigen Vorteile informiert werden.

Seit seiner Errichtung war es dem Gerichtshof ein besonderes Anliegen, enge Beziehungen zu den nationalen Richtern zu unterhalten, und seine Zusammenarbeit mit dem EJTN ist ein wesentlicher Teil dieser wichtigen Aufgabe. Es ist unerlässlich, diese Partnerschaft zu stärken, weil sie in ihrer Wirkung weit über die Vermittlung von Kenntnissen im Unionsrecht hinausgeht – sie trägt vielmehr zur Entwicklung einer echten europäischen Rechtskultur und zu einem positiven Gemeinschaftsgefühl der europäischen Richter auf Unions- und nationaler Ebene bei.





Der Gerichtshof und das EJTN haben daher beschlossen, **neue Projekte** zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit anzustoßen. So wird z. B. die Zahl der nationalen Richter und Staatsanwälte erhöht, die ein Langzeitpraktikum am Gerichtshof absolvieren können. Insoweit sind zwei Reihen von Maßnahmen vorgesehen. Erstens sollen die Angehörigen der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten für die Möglichkeit solcher Praktika sensibilisiert werden, damit es mehr Bewerber gibt. Zweitens sollen alle diesen Praktika entgegenstehenden sprachlichen Hindernisse ausgeräumt werden, indem der Gerichtshof dem EJTN sein Fachwissen und Lehrmaterial im Bereich der Sprachausbildung zur Verfügung stellt.



Ingrid Derveaux

Generalsekretärin des EJTN



„Das EJTN ist entschlossen, den unverzichtbaren Dialog zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, die das Unionsrecht anwenden, zu fördern. Wir freuen uns, dass der Gerichtshof uns in diesem Bestreben unterstützt und mehrere Projekte mit dem Ziel angestoßen hat, dass sich noch mehr Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten der Union am Praktikumsprogramm des Gerichtshofs beteiligen können. Möge diese so wichtige und erfolgreiche Zusammenarbeit auch 2024 weiter gestärkt werden!“

Diana-Daniela Popel

Richterin, die ein Praktikum im Kabinett von Richterin Ineta Ziemele absolviert hat

„Das Praktikum beim Gerichtshof war eine wundervolle Möglichkeit, mich mit den dortigen Arbeitsabläufen vertraut zu machen und meine Kenntnisse im Unionsrecht zu vertiefen. Ich konnte mich an der täglichen Arbeit des Gerichtshofs beteiligen und hatte das Glück, hervorragende Juristen kennenzulernen. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Rolle der nationalen Richter bei der Anwendung des Unionsrechts kann ich dieses Praktikum jedem Richter, der bei einem mitgliedstaatlichen Gericht arbeitet und eine sowohl beruflich als auch persönlich äußerst bereichernde Erfahrung machen möchte, nur wärmstens empfehlen. Ich danke allen Kabinettsmitgliedern herzlich dafür, dass sie mich so freundlich aufgenommen haben, und natürlich auch dem Team des EJTN!“



| C Beziehungen zur Öffentlichkeit



16 819 Besucher, davon

4 555 Angehörige der Rechtsberufe
virtuelle Besucher: **8 %**



2 095 Besucher am Tag der offenen Tür

Virtuelle Besuche – Schulprogramm

Das [Schulprogramm](#) des Gerichtshofs soll Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe im Alter von 15 bis 18 Jahren näherbringen, worin die Aufgabe des Rechtsprechungsorgans der Union besteht, und ihnen verdeutlichen, wie sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs konkret auf den Alltag der europäischen Bürger auswirkt. Damit sollen die Jugendlichen und ihre Lehrer für die demokratischen Werte und die aktuellen juristischen Fragestellungen sensibilisiert werden. 2023 haben etwa **900** Schülerinnen und Schüler den Gerichtshof im Rahmen dieses Programms besucht.





Aufgabe der Pressereferenten der Direktion Kommunikation, die alle eine juristische Ausbildung haben, ist es, Journalisten aus den Mitgliedstaaten und ihren verschiedenen Korrespondenten die Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge, aber auch anhängige Rechtssachen zu erläutern. Sie verfassen Pressemitteilungen, um Journalisten und Fachleute in Echtzeit über die Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts zu informieren. Außerdem übermitteln sie regelmäßige Informationsschreiben zu wichtigen verfahrensbezogenen oder das Unionsorgan betreffenden Ereignissen sowie „Schnellinfos“ zu Rechtssachen, zu denen es keine Pressemitteilung gibt, an Personen, die eine entsprechende Anfrage beim [Pressedienst](#) des Gerichtshofs gestellt haben, und bearbeiten E Mails und Telefonanfragen von Bürgern.



2 814 Pressemitteilungen

625 Informationsschreiben

547 „Schnellinfos“

14 000 Anfragen von Bürgern

(Telefonanrufe und E-Mails)



Der Gerichtshof zeigt weiterhin eine aktive Präsenz in den sozialen Medien, und zwar über seine beiden X-Konten (auf [Englisch](#) und [Französisch](#)), sein [LinkedIn](#) und sein [Mastodon](#)-Konto. Die Zahl seiner Follower steigt stetig, was das Interesse und das Engagement der Öffentlichkeit für die Tätigkeit des Gerichtshofs belegt. Er verfügt auch über einen [YouTube](#)-Kanal, auf dem – in den 24 Amtssprachen – vielfältige audiovisuelle Inhalte verfügbar sind, insbesondere Animationen für die breite Öffentlichkeit, in denen erläutert wird, wie sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf den Alltag der Bürger auswirkt.



159 000 Follower auf X

+9 % im Vergleich zu 2022



3 600 Follower auf Mastodon



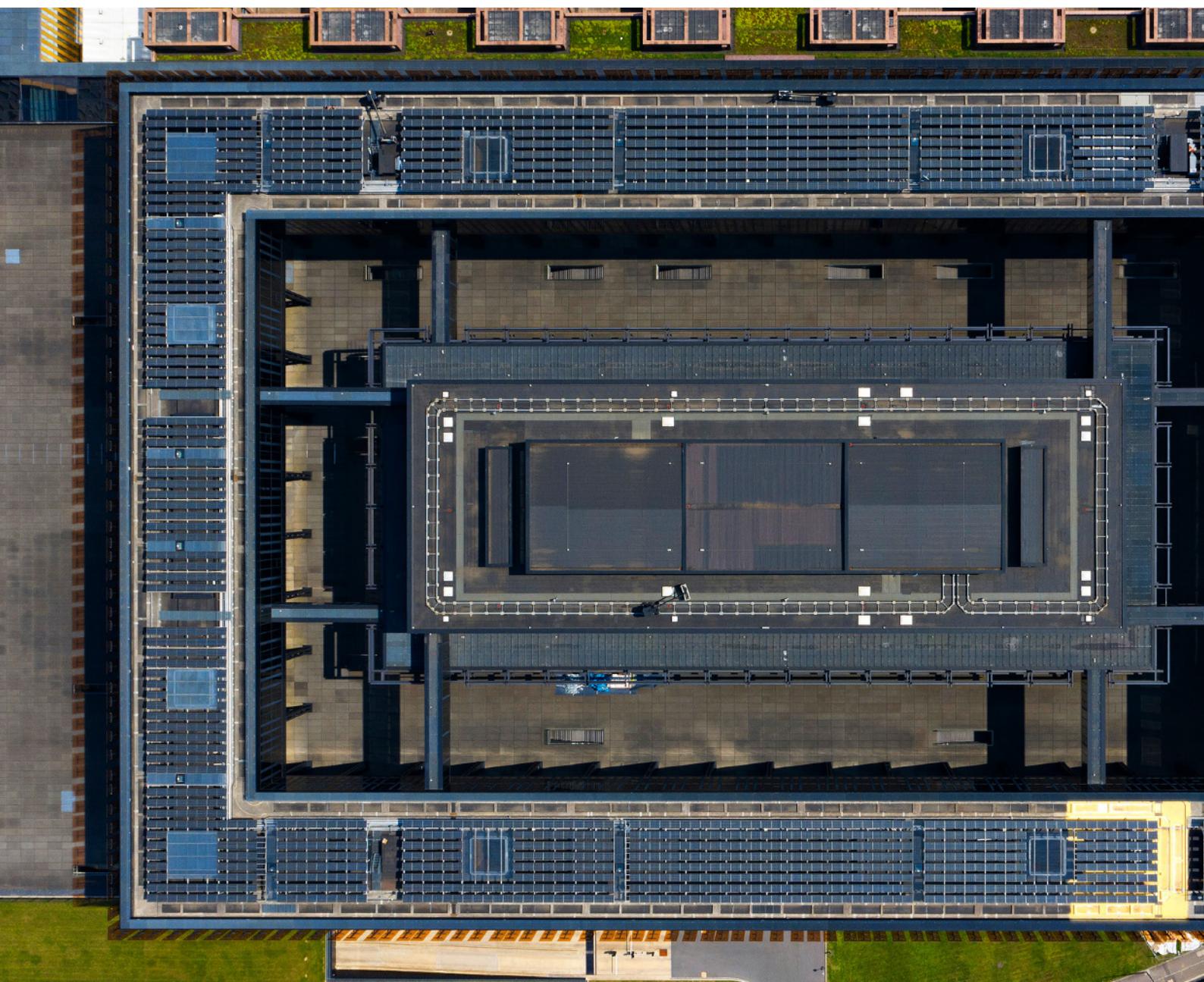
234 810 Follower auf LinkedIn

+32 % im Vergleich zu 2022



21 000 Follower und

253 000 Aufrufe auf YouTube





4

Ein umweltbewusstes
Unionsorgan



Der Gerichtshof verfolgt seit vielen Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen. Sein Engagement für umweltfreundliche Praktiken wird dadurch belegt, dass er seit 2016 **EMAS** (Eco- Management and Audit Scheme)-zertifiziert ist. Die von der Europäischen Union geregelte EMAS-Zertifizierung wird Organisationen gewährt, die strenge Vorgaben im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik, ihren Bemühungen um Umweltschutz und ihren nachhaltigen Arbeitsmethoden erfüllen.

2023 hat der Gerichtshof seine Bemühungen fortgesetzt, dem Verbrauch von Wasserflaschen aus Plastik in seinen Räumlichkeiten ein Ende zu setzen. Der neue Catering-Vertrag verbietet den Verkauf solcher Flaschen. Außerdem wurden weiterhin **wiederverwendbare Flaschen** an die Mitarbeiter ausgegeben, um die Nutzung der 2022 eingerichteten **Wasserspender** zu fördern.

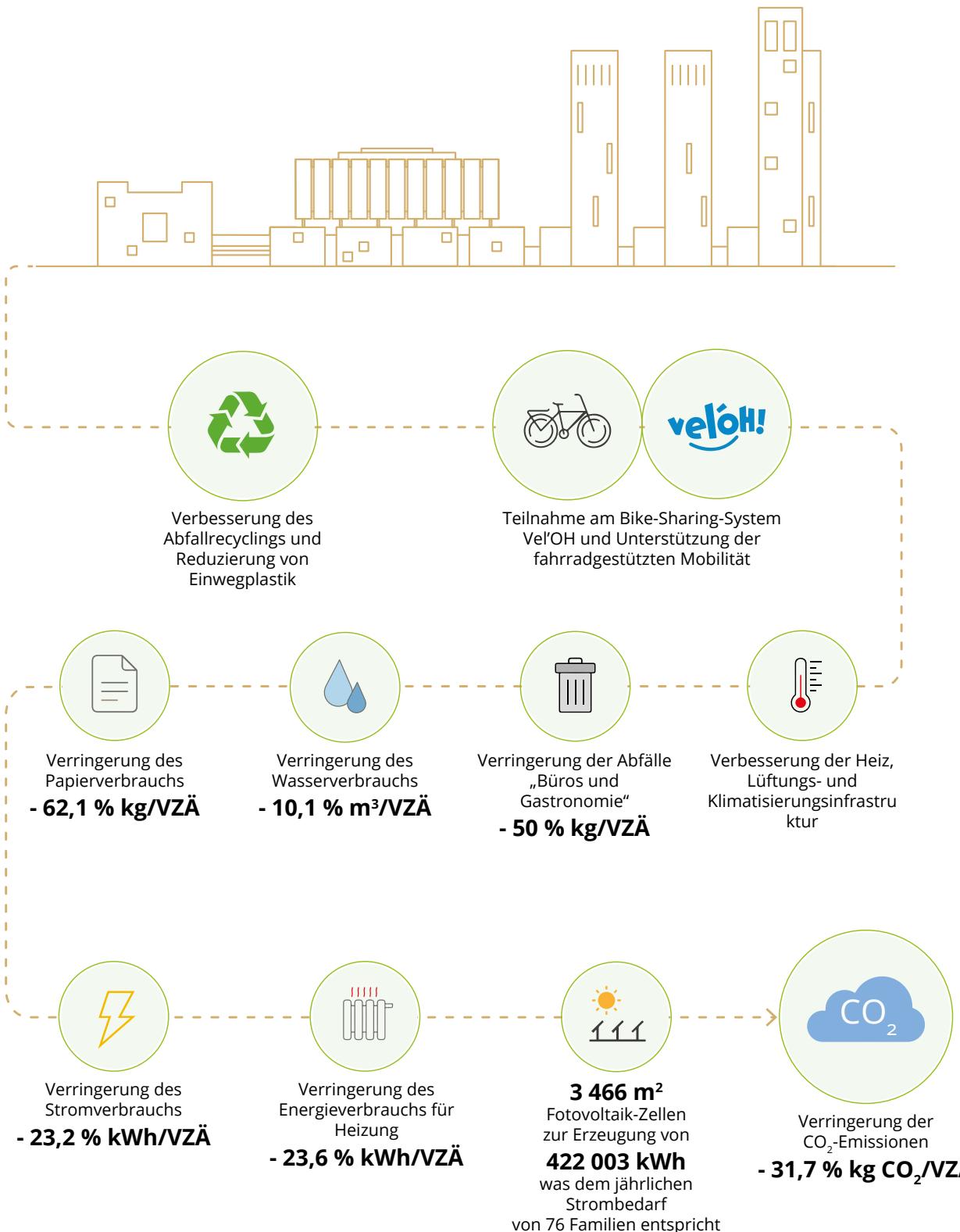
Der **Energieverbrauch** befindet sich nun wieder auf dem Abwärtstrend, der vor der Pandemie zu beobachten war. Dies wurde dadurch erreicht, dass die aufgrund der Covid-Krise notwendigen besonderen Belüftungsmaßnahmen aufgegeben und leistungsfähigere Luftfilter installiert wurden. In Verbindung mit den außerordentlichen Energiesparmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg verzeichnete der Gerichtshof einen deutlichen Rückgang seines Energieverbrauchs für Strom und Heizung.

Für 2022-2023 hatte sich der Gerichtshof hinsichtlich des **Papierverbrauchs** quantifizierte Ziele gesetzt. 2022 ging der Verbrauch von Büropapier (externalisierte Publikationen ausgenommen) im Vergleich zum Vorkrisenniveau von 2019 um 54,1 % zurück. Dieser Trend hielt dank veränderter Gewohnheiten und der weiteren Digitalisierung von Prozessen und Dokumenten auch 2023 an. Darüber hinaus beschloss der Gerichtshof im September 2023, die Anzahl der persönlichen Drucker auf ein absolutes Minimum zu beschränken, um Energie, Verbrauchsmaterial und Papier zu sparen und damit seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern.

Das **Vollzeitäquivalent (VZÄ)** ist eine Maßeinheit, mit der die Arbeitszeit unabhängig von auf unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen beruhenden Unterschieden bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird.

Die Umweltindikatoren für Wasser, Abfälle, Papier, Heizung und Elektrizität entsprechen denen des Jahres 2022. Die Abweichungen sind im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für das EMAS-System, angegeben.









5

Ausblick in die Zukunft

Im Mai 2004 **traten zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei**. Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien bekundeten damit ihr Vertrauen in das europäische Einigungswerk. Zwei Jahrzehnte später werden wir an der Seite dieser Mitgliedstaaten den **20. Jahrestag ihres Beitritts** feiern. Die bezüglich der Zahl der Einwohner und Länder größte Erweiterung der Union hat unseren Horizont erweitert. Sie hat dem gemeinsamen Rechtsraum der Union ein neues Gesicht verliehen und ihn durch eine neue kulturelle und intellektuelle Vielfalt bereichert. Angesichts einerseits des Integrationsgrads, den die Union 2004 erreicht hatte, und andererseits der wirtschaftlichen, historischen und sprachlichen Vielfalt der zehn neuen Mitgliedstaaten stellte dieser Beitritt eine große Herausforderung für die Union dar. Von den neuen Mitgliedstaaten verlangte er erhebliche Anstrengungen und große Entschlossenheit, um die erforderlichen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen durchzuführen. Auf der Ebene des Gerichtshofs führte die gleichzeitige Aufnahme von zehn Mitgliedstaaten zu tiefgreifenden und dauerhaften Veränderungen der Arbeitsmodalitäten.

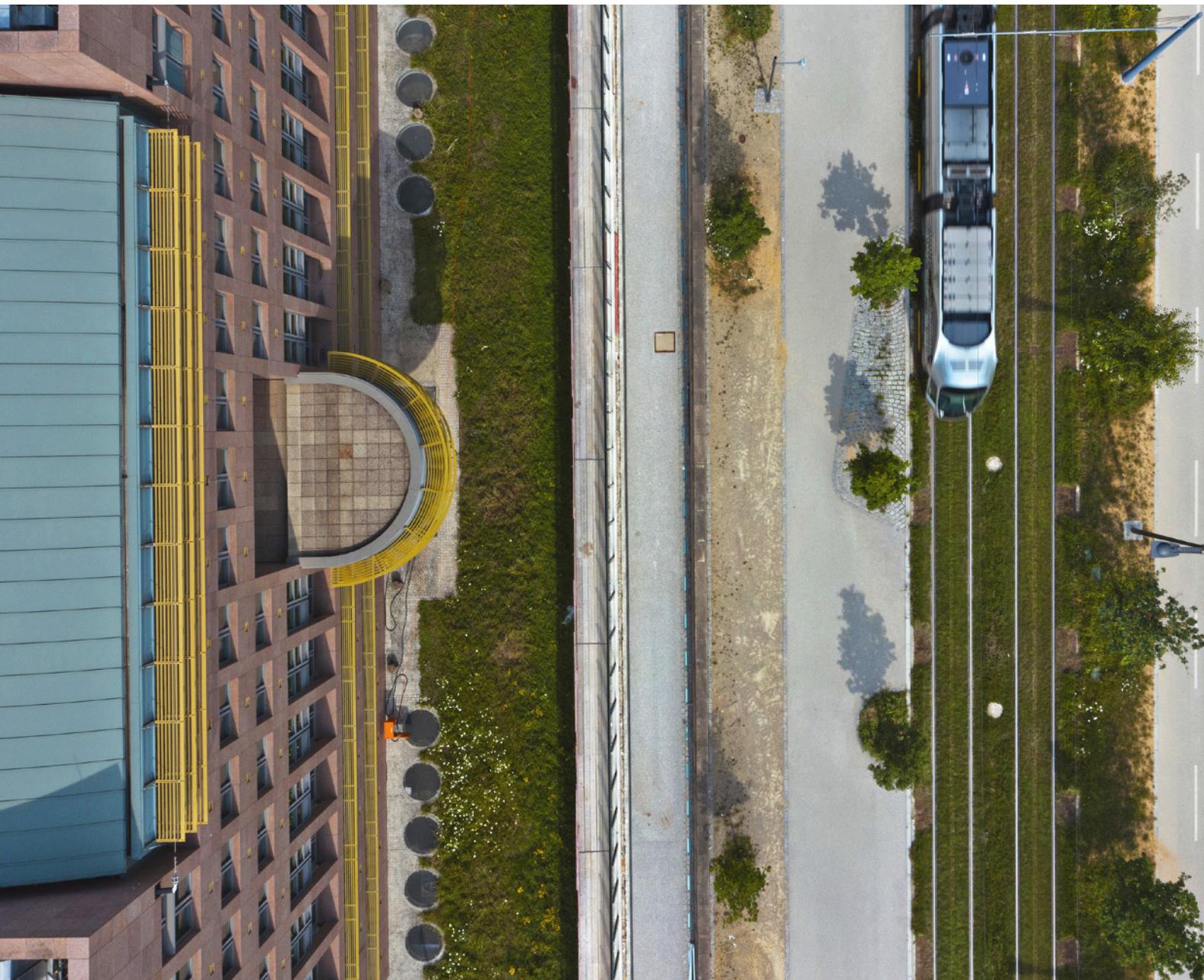
Anlässlich des Jahrestags dieses wichtigen Ereignisses veranstaltet der Gerichtshof im Mai 2024 ein Kolloquium mit dem Titel „20. Jahrestag des Beitritts von zehn Staaten zur Europäischen Union: ein neuer konstitutioneller Moment für Europa“, bei dem die Lehren aus der Erweiterung und der Stärkung der europäischen Integration bewertet werden sollen. Das Kolloquium wird sich mit den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Erweiterung von 2004 auf die Union wie auch auf die zehn neuen Mitgliedstaaten befassen. Insbesondere soll untersucht werden, welchen Beitrag die zehn neuen Mitgliedstaaten zur Entwicklung der Union als einer „Werteunion“, die auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und der Achtung von Minderheiten gründet, geleistet haben.

Im Jahr 2024 wird ferner die 2023 erzielte politische Einigung über die **teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen** vom Gerichtshof auf das Gericht umzusetzen sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts geändert werden müssen. Es erfordert außerdem verschiedene Anpassungen bei den Arbeitsmodalitäten der beiden Gerichte und der laufenden Tätigkeit des Unionsorgans, wie z. B. eine Anpassung der IT-Systeme.

Darüber hinaus setzt das Unionsorgan seinen Weg der **digitalen Transformation** fort. Insbesondere auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz und der Cybersicherheit gilt es, sich den neuen Herausforderungen und Möglichkeiten zu stellen. Neue, vor allem KI-basierte Hilfsmittel werden entwickelt und erforscht, um die beiden Gerichte bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und damit die Gerichtsverfahren zu optimieren. Im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Hilfsmittel muss nicht nur die Datenhoheit garantiert sein, sondern auch die Wahrung der Grundrechte und der Ethikregeln. Auch die [Verordnung Nr. 2023/2841](#), die ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in allen Unionsinstitutionen gewährleisten soll, hat direkte Auswirkungen auf den Gerichtshof und bedeutet insbesondere, dass ein interner Rahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit festgelegt und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig unter Berücksichtigung der Risikoentwicklung bewertet werden müssen.









6

Bleiben Sie in Verbindung!



Nutzen Sie das Rechercheportal für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website:
curia.europa.eu



Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden, indem Sie

die **Pressemitteilungen** konsultieren:

curia.europa.eu/jcms/PressRelease

den **RSS**-Feed des Gerichtshofs abonnieren:

curia.europa.eu/jcms/RSS

dem Unionsorgan auf **X** folgen:

[CourUEPresse](#) oder [EuCourtPress](#)

dem Unionsorgan auf **Mastodon** folgen:

social.network.europa.eu/@Curia/

dem Unionsorgan auf **LinkedIn** folgen:

linkedin.com/company/european-court-of-justice

die **App CVRIA** für Smartphones und Tablets herunterladen

die **Sammlung der Rechtsprechung** konsultieren:

curia.europa.eu/jcms/EuropeanCourtReports



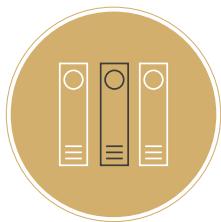
Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans

Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht**:

curia.europa.eu/jcms/AnnualReport

Sehen Sie sich die Animationsfilme auf **YouTube** an:

youtube.com/@CourtofJusticeEU



Für den Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans

historisches Archiv:

curia.europa.eu/jcms/archive

Verwaltungsdokumente:

curia.europa.eu/jcms/documents



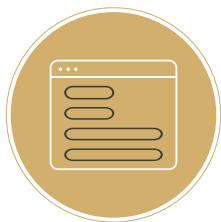
Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg

Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene **Besuchsprogramme** an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch, Fernbesuch):

curia.europa.eu/jcms/visits

Bei einem **virtuellen Besuch** können Sie auch von zuhause aus über den Gebäudekomplex fliegen und sich in den Gebäuden umsehen:

curia.europa.eu/visit360



Für weitere Informationen über das Unionsorgan

Schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**:

curia.europa.eu/jcms/contact



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 4303-1
curia.europa.eu



Redaktionsschluss: Februar 2024 / Datenerfassung bis 31.12.2023

Layout: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation / Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien 2024

Fotos/Illustrationen:

Titelbild: © Europäische Union

Seiten 5, 6, 9-11, 13, 14, 19, 20, 22, 25, 26, 29, 30-32, 34-36, 39, 40, 41, 43, 49, 51, 52, 55, 58, 69, 74, 76-103:
© Europäische Union

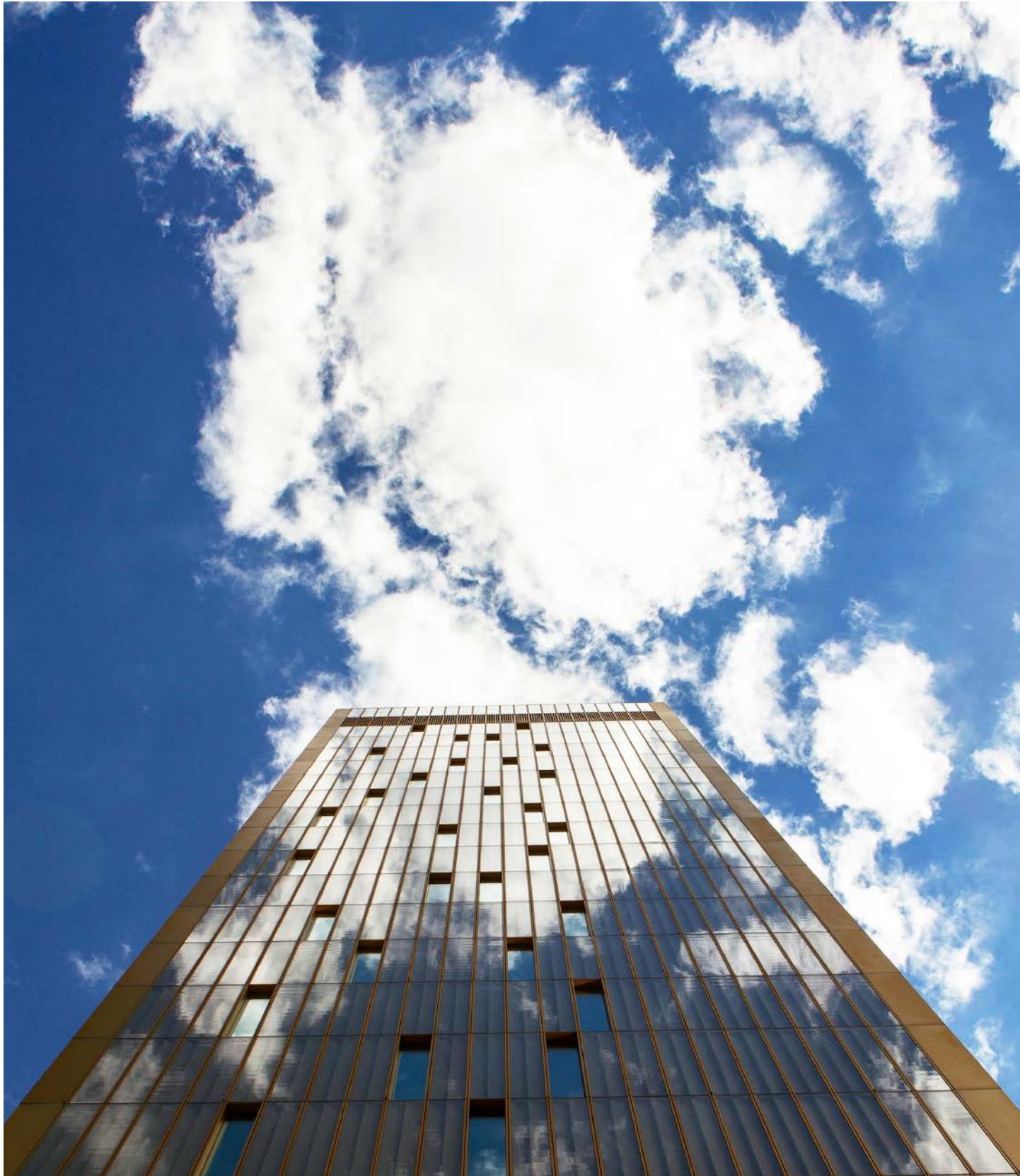
Seiten 8, 11, 12, 15, 42, 46, 53-73: © shutterstock.com; 87: © European Judicial Training Network

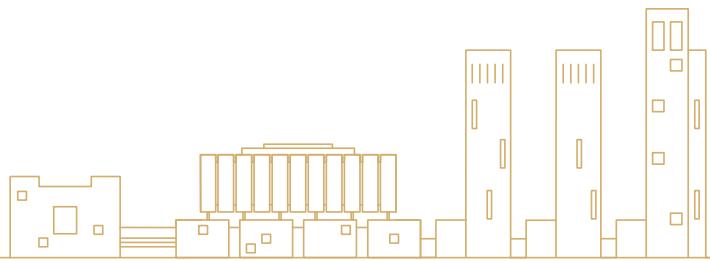
Die Verwendung oder der Nachdruck von Fotos oder anderen Dokumenten, für die das Urheberrecht nicht bei der Europäischen Union liegt, ist ohne Genehmigung der Urheberrechtsinhaber verboten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

© Europäische Union, 2024







GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Kommunikation
Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien

